

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Amtsbereich Hagenow-Land

## GEMEINDE HOORT

### Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ für die Gemeinde Hoort

Feststellung gem. § 10 BauGB

Stand: Juni 2016

---

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

Dörfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238

e-mail : [kk-regioplan@gmx.net](mailto:kk-regioplan@gmx.net)

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                                                                          |          |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Planungsvoraussetzungen</b>                                                                                                                           | <b>1</b> |
| 1.1      | Allgemeine Planungsziele.....                                                                                                                            | 1        |
| 1.2      | Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes .....                                                                                                          | 1        |
| 1.3      | Verzahnung zwischen sTFNP Wind d. Gemeinde Hoort und dem ZAV .....                                                                                       | 4        |
| <b>2</b> | <b>Planverfahren</b>                                                                                                                                     | <b>5</b> |
| 2.1      | Aufstellungsbeschluss .....                                                                                                                              | 5        |
| 2.2      | Abstimmung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung.....                                                                                         | 5        |
| 2.3      | Planungsinstrument „Teilflächennutzungsplan“ .....                                                                                                       | 6        |
| 2.4      | Räumlich begrenzter Geltungsbereich in Anwendung landeseinheitlicher Kriterien .....                                                                     | 7        |
| 2.5      | Konsequenz aus der Anwendung des Instruments „sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan“ .....                                                   | 7        |
| 2.6      | Anwendung der landeseinheitlichen Kriterien des RREP MV .....                                                                                            | 7        |
| 2.6.1    | Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Konzentrationszone „Windenergienutzung“ .....                                                                     | 8        |
| 2.6.1.1  | Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 Meter Puffer..... | 9        |
| 2.6.1.2  | Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich 1.000 Meter Puffer.....                                                                 | 9        |
| 2.6.1.3  | Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2.400 ha) .....                                                                                    | 9        |
| 2.6.1.4  | Wald ab 10 ha.....                                                                                                                                       | 9        |
| 2.6.1.5  | gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha.....                                                                                                               | 10       |
| 2.6.1.6  | Europäische Vogelschutzgebiete.....                                                                                                                      | 10       |
| 2.6.1.7  | Horste / Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG .....                                                                                 | 10       |
| 2.6.1.8  | Zusammenfassung Anwendung Ausschlusskriterien .....                                                                                                      | 11       |
| 2.6.2    | Restriktionskriterien zur Ausweisung der Konzentrationszone „Windenergienutzung“ .....                                                                   | 11       |
| 2.6.2.1  | Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege .....                                                                                                | 11       |
| 2.6.2.2  | Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung.....                                                                                                      | 11       |

|          |                                                                                                                                       |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.6.2.3  | 200 Meter Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen<br>> 5 ha .....                                                           | 12        |
| 2.6.2.4  | Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen<br>Landschaftsschutzgebietsverordnung .....                                             | 12        |
| 2.6.2.5  | gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale .....                                                                                    | 12        |
| 2.6.2.6  | Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von<br>Siedlungen .....                                                           | 13        |
| <b>3</b> | <b>Inhalt des Teilflächennutzungsplanes</b>                                                                                           | <b>15</b> |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen der Änderungen auf sonstige Belange</b>                                                                               | <b>15</b> |
| 4.1      | Denkmalschutz .....                                                                                                                   | 15        |
| 4.2      | Altlasten .....                                                                                                                       | 16        |
| 4.3      | Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit .....                                                                                            | 16        |
| 4.4      | Emissionen .....                                                                                                                      | 17        |
| 4.5      | Sonstige Belange der Umwelt/Schutzgebiete .....                                                                                       | 17        |
| 4.6      | Öffentliche Hauptverkehrsflächen .....                                                                                                | 17        |
| 4.7      | Gewässer II. Ordnung .....                                                                                                            | 18        |
| 4.8      | kameragestützte Waldbrandüberwachung .....                                                                                            | 18        |
| <b>5</b> | <b>Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung</b>                                                                                     | <b>20</b> |
| 5.1      | Einleitung .....                                                                                                                      | 20        |
| 5.1.1    | SUP-Pflicht .....                                                                                                                     | 20        |
| 5.1.2    | Kurzdarstellung des sTFNP „Wind“ und der wichtigsten Ziele der<br>Planung .....                                                       | 21        |
| 5.1.3    | Beziehung zu anderen relevanten Plänen, Fachgesetzen, Hinweise und<br>Empfehlungen mit Bezug zu festgelegten Umweltschutzzielen ..... | 22        |
| 5.1.3.1  | Übergeordnete Fachplanungen .....                                                                                                     | 22        |
| 5.1.3.2  | Fachgesetze .....                                                                                                                     | 24        |
| 5.1.3.3  | Hinweise und Empfehlungen .....                                                                                                       | 25        |
| 5.1.4    | Methodisches Vorgehen .....                                                                                                           | 26        |
| 5.2      | Kurzcharakteristika des Landschaftsraumes .....                                                                                       | 27        |
| 5.3      | Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der<br>Prognose bei Durchführung der Planung .....               | 27        |
| 5.3.1    | Schutzgut Mensch .....                                                                                                                | 27        |

|          |                                                                                                                                                                |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.3.2    | Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....                                                                                                       | 29        |
| 5.3.3    | Schutzgut Boden.....                                                                                                                                           | 32        |
| 5.3.3.1  | Geotope .....                                                                                                                                                  | 32        |
| 5.3.4    | Schutzgut Wasser.....                                                                                                                                          | 33        |
| 5.3.5    | Schutzgut Klima / Luft.....                                                                                                                                    | 34        |
| 5.3.6    | Schutzgut Landschaftsbild .....                                                                                                                                | 34        |
| 5.3.7    | Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....                                                                                                                   | 35        |
| 5.3.8    | Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung .....                                                                                         | 36        |
| 5.3.9    | Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....                                                                                                   | 40        |
| 5.4      | Prognose über die Umweltentwicklung des Umweltzustands bei<br>Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....                                               | 41        |
| 5.5      | Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen<br>Umweltauswirkungen .....                                                                          | 41        |
| 5.6      | Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Umweltauswirkungen .....                                                                                   | 42        |
| 5.7      | Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                                                                                                                       | 46        |
| 5.8      | Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich<br>erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....                                             | 46        |
| 5.9      | Zusätzliche Angaben .....                                                                                                                                      | 47        |
| 5.10     | Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts .....                                                                                                | 48        |
| <b>6</b> | <b>Ergänzungsbeschluss vom 16.06.2016 zur Begründung zum<br/>Feststellungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der<br/>Gemeinde Hoort</b> | <b>50</b> |
| <b>7</b> | <b>Verfahrensvermerke</b>                                                                                                                                      | <b>57</b> |
| <b>8</b> | <b>Anhang</b>                                                                                                                                                  | <b>58</b> |
| 8.1      | Planzeichnung .....                                                                                                                                            | 58        |
| 8.2      | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....                                                                                                                       | 58        |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1 Entwurf zur ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des RREP W-M mit Darstellung des Eignungsgebietes 19/16 "Hoort/Rastow" .....            | 3  |
| Abbildung 2 Darstellung der Gebietskulisse des WEG aus dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des RREP-WM, Januar 2016..... | 6  |
| Abbildung 3 Ausschnitt der Potentialsuchraumkarte des RREP-WM .....                                                                                             | 13 |
| Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des RREP-WM, Januar 2016 .....                            | 14 |
| Abbildung 5 Auszug aus dem LEP M-V 2005 mit Darstellung des ungefähren Geltungsbereiches des sTFNP „Wind“ der Gemeinde Hoort (rot).....                         | 23 |
| Abbildung 6 Auszug aus dem RREP W-M 2011 mit Darstellung des ungefähren Geltungsbereiches des sTFNP „Wind“ der Gemeinde Hoort (rot).....                        | 23 |
| Abbildung 7 Auszug aus der Teilfortschreibung des RREP W-M 2016 mit Darstellung des geplanten Windeignungsgebietes Nr. 19/16 "Hoort/Rastow" .....               | 24 |
| Abbildung 8 Mit der Gemeinde bereits abgestimmte und somit mögliche Entsiegelungsmaßnahmen von nicht mehr genutzten Stallgebäuden.....                          | 43 |
| Abbildung 9 Aufnahme der in Verlandung befindlichen Teichstrukturen.....                                                                                        | 44 |
| Abbildung 10 Mit der Gemeinde bereits abgestimmte und somit mögliche Pflanzmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes .....                                 | 45 |
| Abbildung 11 Darstellung der im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche vorhandenen Flächenkulisse "naturnahe Moore" (orange gestreift).....                       | 55 |
| Abbildung 12 Darstellung des anzuwendenden Schutzabstandes von 500 m zu naturnahen Mooren ..                                                                    | 56 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1 Übersicht potentieller Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Einzelbetrachtung der Schutzgüter) .....            | 40 |
| Tabelle 2 erneute Kriterienprüfung auf Grundlage der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar) zum RREP WM 2016 ..... | 51 |

# 1 Planungsvoraussetzungen

## 1.1 Allgemeine Planungsziele

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich die Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik gewandelt. Die regenerativen, d.h. erneuerbaren Energien, zu denen auch die Windenergie gehört, sollen gefördert und verstärkt genutzt werden.

Der politische Wille zur Umsetzung dieser neuen Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima- und Umweltpolitik soll u.a. durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für WEA in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hoort umgesetzt werden. Dies soll unter angemessener Einstellung öffentlicher und privater Belange – insbesondere Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Nachbarschutz – erfolgen.

Der Bundesgesetzgeber hat 1997 eine eigenständige Privilegierung für WEA in § 35 BauGB eingeführt. Privilegierung bedeutet, dass WEA grundsätzlich bauplanungsrechtlich im Außenbereich bevorzugt zulässig sind. Um die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu lenken, bietet § 35 (3) Satz 3 BauGB eine Rechtsgrundlage für die Steuerung von WEA durch Regional- oder Flächennutzungspläne, mit der WEA auf ausgewiesene Konzentrationszonen beschränkt werden können (sog. Ausschlusswirkung). Durch die Steuerung sollen WEA im Interesse einer umweltverträglichen Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen gebündelt und zugleich in anderen Bereichen ausgeschlossen werden. Dies soll insbesondere im Sinne der gebotenen Optimierung der Nutzung der Windenergie, der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für bestehende Wohnnutzungen und in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft erfolgen.

## 1.2 Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes

Gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) wird das Land Mecklenburg-Vorpommern in die vier Planungsregionen Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg/Rostock, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern gegliedert. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist Träger der Regionalplanung in der Region Westmecklenburg. Er hat gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung des RPV WM vom 14.12.2011 folgende Aufgaben:

- gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Abs. 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen,
- gemäß § 20a Absatz 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von raumrelevanten Entwicklungskonzepten und
- Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben abzugeben.

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sind in den RREP's Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen.

Die Festlegung von Eignungsgebieten n. § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Aus diesem Grunde liegt dem RREP ein schlüssiges Planungskonzept unter Anwendung landeseinheitlicher Kriterien zu Grunde, welchem die Gemeinde Hoort prinzipiell durch die Ausweisung der Sonderbaufläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ (sTFNP-Wind) folgt.

Am 20. März 2013 wurde auf der 44. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV-WM) die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP-WM) Kapitel 6.5 Energie beschlossen (Beschluss Nr.: VV-2/13).

Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung beschlossen, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen die kommunalen Belange frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden. Beteiligungsgegenstand war ausschließlich die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“.

Im Verfahren der informellen Vorabbeteiligung wurde durch die Gemeinde Hoort eine Stellung zu den Ausweisungen der Potentialräume

- 18 – Hoort, Sülstorf, Alt Zachun, Uelitz
- 19 – Hoort, Uelitz, Rastow

innerhalb ihres Gemeindegebietes bezogen, mit dem Ergebnis, dass in der Gemeindevertretung eine Unterstützung des Potentialsuchraumes 19 Hoort, Uelitz, Rastow besteht und eine deutliche Ablehnung des Potentialsuchraumes 18 Hoort, Sülstorf, Alt Zachun, Uelitz erteilt wurde, was im Rahmen dieses Planverfahrens hinreichend begründet wird.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat danach im Rahmen seiner Verbandssitzung am 20.01.2016 den Beschluss zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Teilfortschreibung d. Kapitels 6.5 Energie des RREP West Mecklenburg gefasst.

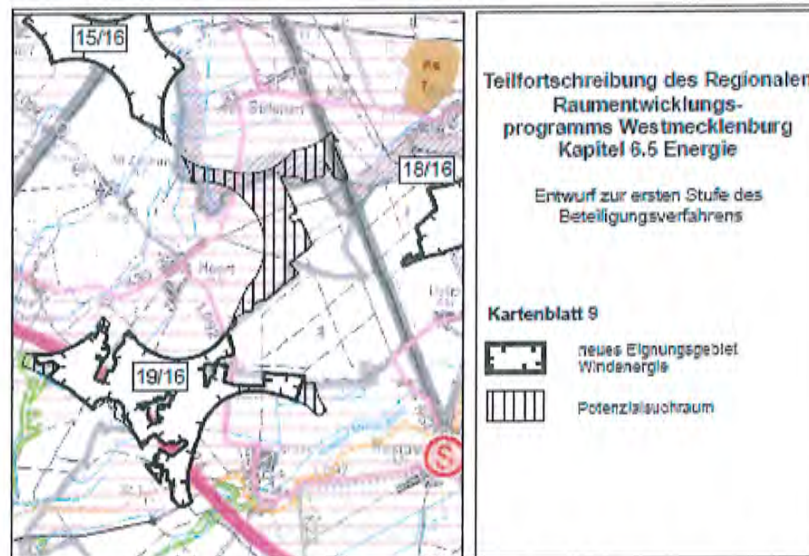


**Abbildung 1 Entwurf zur ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des RREP W-M mit Darstellung des Eignungsgebietes 19/16 "Hoort/Rastow"**

In diesem Entwurf (Januar 2016) ist nach wie vor die Gebietskulisse (jetzt Nr. 19/16) um die Gemarkung Hoort enthalten. Diese Gebietskulisse wurde in die vorliegende Planung der Sonderbaufläche für den sTFNP-Wind der Gemeinde Hoort übernommen.

Die Gesamtfläche des Eignungsraumes Nr. 19/16 umfasst die Gemeinde Hoort und Rastow mit 429 ha, der Flächenanteil in der Gemeinde Hoort erstreckt sich auf ca. 250 ha.

Zur Verdeutlichung der gemeindlichen Haltung gegenüber den übergeordneten Zielen des RPV-WM, wurde mit Beschluss vom 28.05.2015 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes (sTFNP) „Wind“ für das Gemeindegebiet Hoort beschlossen. Gleichzeitig wurde mit dem Aufstellungsbeschluss zum sachlichen TFNP „Wind“ die Erarbeitung eines Zielabweichungsverfahrens beauftragt und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eingereicht.

### 1.3 Verzahnung zwischen sTFNP Wind d. Gemeinde Hoort und dem ZAV

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teil FNP der Gemeinde Hoort formuliert die Gemeinde den Willen zur Planung und Realisierung eines Windparks in den Gemarkungen Hoort und Neu Zachun. Gleichzeitig wird eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens geschaffen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) sieht im Gebiet der Gemeinde Hoort noch kein Windeignungsgebiet (WEG) vor. Die Anwendung der inzwischen geänderten landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten des M-EIL MV und auch der ergänzenden Kriterien der RPIG WM legen nun die künftige Ausweisung eines WEG im Zuge des in Aufstellung befindlichen RREP WM in der Gemeinde nahe.

Grundsätzlich obliegt die Aufgabe, verbindliche Ziele der Raumordnung zu entwickeln und in Raumordnungsplänen festzuschreiben, den für die Raumordnungspläne zuständigen Stellen, hier der Regionale Planungsverband Westmecklenburg. Mit Beschlussvorlage VV – 2/15 zur 50. Verbandsversammlung am 24.02.2015 wurde der Beschluss zur Überarbeitung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich des Textteiles und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sowie über das Planungskonzept und das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ( RREP WM, 2011) gefasst.

In der Aufstellung ein sTFNP-Wind in Verbindung mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens sehen die Gemeinde und ihre Partner, die LOSCON GmbH und die mea GmbH, den geeigneten Weg, bei immissionsschutzrechtlicher Genehmigung des Vorhabens vor dem 31.12.2016 durch das StALU, die verlässlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des EEG-2014 für die Realisierung des Windparks-Hoort noch sichern zu können.

Gemäß Aufstellungsbeschluss, Ziff. 5 wurde vom Planungspartner der Gemeinde, der LOSCON GmbH, am 30.09.2015 der Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung (Zielabweichungsverfahren) beim zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern(M-EIL MV) gestellt. Das verfahrensverantwortliche M-EIL MV führt den Antrag unter dem Aktenzeichen M-EIL-AZ VIII-509-00000-2013/001-007.

Das M-EIL MV führt Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage des § 6 des Raumordnungsgesetzes durch und prüft die Erfüllung der Gemeinwohlkriterien. Dies umfasst

- (a) die Prüfung, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, mithin sich das Vorhaben in das zusammenhängende Planungskonzept des betreffenden regionalen Raumentwicklungsprogramms und des Landesraumentwicklungsprogramms einfügt. Diese Prüfung der Flächeneignung wird im M-EIL MV auf der Grundlage der Trägerbeteiligung und der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans durchgeführt und beurteilt.

Die Entscheidung soll nach Abschluss der frühen Beteiligungen Mitte Dezember 2015 herbeigeführt werden, um die kalkulierbaren Rahmenbedingungen des EEG 2014 für die Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu sichern.

(b) die Prüfung des

- innovativen Konzeptes der Kommunal- und Bürgerbeteiligung;
- technischen Innovationsgehaltes des Projektes sowie die Schaffung bzw. den Erhalt von Arbeitsplätzen durch die NORDEX GmbH.

## 2 Planverfahren

### 2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort hat am 28.05.2015 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ aufzustellen. Aufgrund der speziellen planungsrechtlichen Anforderungen wurde das Instrument eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gewählt.

### 2.2 Abstimmung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung

Als Landesplanungsziel ist das Regionale Raumordnungsprogramm 1996 zu betrachten. Die RREP enthalten gemäß § 5 LPIG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Februar 1996 über den Entwurf des RREP's Westmecklenburg und die am 15. Oktober 1996 erfolgte Verbindlichkeitserklärung durch die Landesregierung M-V lag 1996 erstmals für Westmecklenburg ein umfassendes planungspolitisches Rahmenkonzept als Instrument für eine geordnete räumliche Entwicklung der Region vor.

Die im RREP WM enthaltenen Ziele, Grundsätze u. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung waren bis 2011 (31. August 2011 Feststellungsbeschluss) für alle Städte und Gemeinden Westmecklenburgs sowie für alle Behörden verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für die verschiedenen Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen.

Am 20. März 2013 wurde auf der 44. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV-WM) die Teilfortschreibung des RREP-WM Kapitel 6.5 Energie beschlossen (Beschlussnr.: VV-2/13), zudem im Juni 2015 die informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden beendet wurde.

Inhaltliche Vorgaben die sich aus den Zielen des RREP-WM 2011 ableiten lassen und Einfluss auf die vorliegende Planung haben, sind nicht gegeben. Die Vorgaben des RREP-WM, den Planungsraum direkt betreffend, beziehen sich lediglich auf die Aussage, dass es sich um ein „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ handelt. Weitere Aussagen sind dem RREP-WM 2011 hinsichtlich des Untersuchungsraumes nicht zu entnehmen.

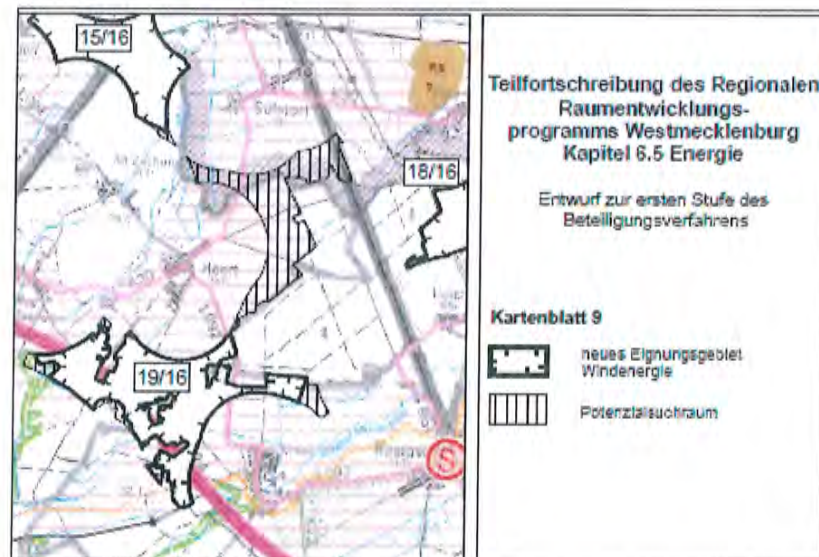


Abbildung 2 Darstellung der Gebietskulisse des WEG aus dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des RREP-WM, Januar 2016

Um mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ im sachlichen TFNP den übergeordneten Zielen der Raumordnung zu entsprechen, ist gleichzeitig mit Beschluss über die Aufstellung des sachlichen TFNP „Wind“ der Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) gestellt worden. Damit soll sichergestellt sein, dass mit der vorliegenden Aufstellung des sachlichen TFNP „Wind“ auch den übergeordneten Zielen der Raumordnung entsprochen werden kann, mit der Voraussetzung der positiven Bescheidung des ZAV durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und ländliche Entwicklung (M-EIL).

### 2.3 Planungsinstrument „Teilflächennutzungsplan“

Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der sachliche Teilflächennutzungsplan ein selbstständiges Planwerk. Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich informeller und vorbereitender Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich. Die Gemeinde Hoort verfügt derzeit über keinen eigenständigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gemäß Definition in § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne nur für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mithin also nur für Außenbereichsvorhaben aufgestellt werden. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch den Teilflächennutzungsplan „Wind“ nicht berührt.

Allerdings werden die rechtswirksamen Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Hoort sowie Neu Zachun in ihren Abgrenzungen sachlich dargestellt und als sonstige Planzeichen in die Planzeichnung übernommen.

## **2.4 Räumlich begrenzter Geltungsbereich in Anwendung landeseinheitlicher Kriterien**

Mit der so genannten „Klimaschutznovelle“ des Baugesetzbuches 2011 wurde in § 5 Abs. 2b BauGB klargestellt, dass sich ein Teilflächennutzungsplan auch auf räumliche Teile des Gemeindegebietes beschränken kann. Die Gemeinde Hoort nutzt diese Möglichkeit, indem sie innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ plant.

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums f. Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern wurde der Geltungsbereich des sachlichen TFNP „Wind“ in Anwendung der Landeseinheitlichen Kriterien ( 22.05.2012) zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes herausgearbeitet.

Darüber hinaus wurden die geänderten und beschlossenen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten des RPV-WM zur Teilfortschreibung des RREP-WM berücksichtigt.

## **2.5 Konsequenz aus der Anwendung des Instruments „sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan“**

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beinhaltet als Konsequenz der Tabuflächenanalyse und der naturschutzfachlichen Vorprüfungen eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung.

Somit ergibt sich für die Gemeinde Hoort nach Wirksamwerden dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ in Bezug auf die Nutzung von Windenergie eine Fläche, die als „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Windenergienutzung“ dargestellt ist. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich gewünscht und aufgrund der Potenzialflächenanalyse sowie ökologischer bzw. artenschutzfachlicher Prüfungen auch verträglich mit anderen Nutzungsansprüchen in Einklang zu bringen.

Gleichzeitig sollen die nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässigen Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass im sonstigen Gemeindegebiet keine weiteren raumbedeutsamen Einzelwindkraftanlagen zulässig sein sollen.

## **2.6 Anwendung der landeseinheitlichen Kriterien des RREP MV**

Die Herleitung der Abgrenzung für die sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ innerhalb der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Hoort als Konzentrationsfläche beruht auf den Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und durch den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden.

Ziel des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ ist die Untersuchung der ausgewiesenen Potentialsuchräume bzw. der Windeignungsgebiete aus der ersten Stufe des Beteiligungs-

verfahrens zur Fortschreibung des RREP-WM, unter Anwendung der geltenden Ausweisungskriterien und der damit entstehenden Abgrenzung der Sonderbaufläche.

Da sich das RREP-WM in seiner Fortschreibung derzeit noch im Verfahren befindet und die zu untersuchenden Potentialsuchräume noch keine Rechtswirksamkeit besitzen, wurde mit Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teil-FNP Wind auch die Entscheidung über den Antrag eines Zielabweichungsverfahrens gefasst. Somit soll gewährleistet werden, dass bei Feststellungsbeschluss des sachlichen Teil-FNP die Inhalte den übergeordneten Zielen der Raumordnung entsprechen.

§ 6 insbesondere Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes MV sieht die Möglichkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung ausdrücklich vor, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Flächennutzungsplan, als planerische Grundlage der Abweichung muss insoweit sicherstellen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dazu muss sich (vgl. Checkliste und Ablaufplan für Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg Vorpommern) das Vorhaben in das zusammenhängende Planungskonzept des betreffenden regionalen Raumentwicklungsprogramms und des Landesraumentwicklungsprogramms einfügen, wobei die Kriterien für Windenergieeignungsgebiete (Siedlungsabstände, Naturschutz etc.) strikt eingehalten werden müssen.

Diese Kriterien sind derzeit einerseits festgelegt, begründet und abgewogen in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern vom 22.05.2012, andererseits ergänzend festgelegt, begründet und abgewogen in der „Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011)“ vom 20.01.2016 einschließlich des als Anlage 2 zu diesem Beschluss eingefassten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes des RREP Westmecklenburg.

**Die Gemeinde Hoort wendet bei der Auswahl der „Sonderfläche Wind“ die in diesen Kriterienkatalogen definierten Kriterien an. Die Kriterien stellen einen hinreichenden Schutz der allgemeinen Schutzgüter, insbesondere Natur- und Umweltschutz sowie Schutz des Menschen dar, sichern die zu beachtenden übergeordneten Planungsziele und geben der Windenergienutzung hinreichend Raum.**

Nachfolgend werden die zur Herleitung der Sonderbaufläche für Windenergie in Anwendung gebrachte Kriterien dargelegt.

### **2.6.1 Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Konzentrationszone „Windenergienutzung“**

Nachfolgend werden ausschließlich die auf die vorliegende Planung beeinflussenden Kriterien, die zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes des RREP-WM führen, angewendet.

Bei den Ausschlussgebieten handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

#### **2.6.1.1 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 Meter Puffer**

Innerhalb des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ befinden sich die Siedlungen Hoort und Neu Zachun, welche nach BauNVO dem Wohnen dienende Gebiete sind. Daher ist ausgehend von der letzten Bebauung der Ortslagen ein Schutzbereich von 1.000 m einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund zu erwartender Immissionen hinsichtlich möglicher Schall- und Schattenwurfüberschreitungen ausgeschlossen ist.

##### **2.6.1.1.1 Berücksichtigung bestehender Satzungen**

Für die Gemeinden Hoort und Neu Zachun bestehen jeweils Abrundungssatzungen.

Dies ist „Satzung der Gemeinde Hoort nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Hoort und Neu Zachun“, welche für die genannten Ortslagen ausschließlich die Bebauung mit eingeschossigen Wohnhäusern gestattet.

Eine Unterteilung der Nutzungsarten nach BauNVO ist in der Abrundungssatzung nicht dargestellt.

Es handelt sich hierbei um keine Bauleitplanung nach dem BauGB, sondern um eine städtebauliche Satzung der Gemeinde Hoort.

#### **2.6.1.2 Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich 1.000 Meter Puffer**

Als eine Form der Wohnbebauung weisen auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen auf. Deshalb ist um die Einzelhaussiedlung Kraak-Ausbau ebenfalls ein Schutzabstand von 1.000 Meter einzuhalten.

#### **2.6.1.3 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2.400 ha)**

Im südlichen Bereich des Gemeindegebietes Hoort befindet sich innerhalb der Gemarkungsgrenze eine Gebietskulisse die gemäß RREP-WM (2011) und GLP (Gutachtliches Landschaftsprogramm, 2003) als unzerschnittener Freiraum der Stufe IV bewertet wurde und im Rahmen der vorliegenden Planung für die Ausweisung der Sonstigen Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ unberührt bleibt.

#### **2.6.1.4 Wald ab 10 ha**

Da der Wald zu den natürlichen wertvollen Gütern zählt, die nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften sind, von ihm eine landschaftsprägende Wirkung ausgeht und er eine wichtige Lebensgrundlage für verschiedene Tier- und Pflanzenarten bildet, ist die Errichtung von Windenergieanlagen

innerhalb dieser Strukturen ausgeschlossen, so dass die Abgrenzung der dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung diese Kulissen berücksichtigt und entsprechend freihält.

Die betreffenden Flächen wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB der jeweiligen zuständigen Forstämter vollständig übernommen und flächenhaft in die Planzeichnung übertragen.

#### **2.6.1.5 gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha**

Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab einer Flächengröße von 5 ha grundsätzlich nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen und somit aus der Umgrenzung der Sonderbaufläche ausgespart.

Innerhalb des Gemeindegebietes Hoort befinden sich mehrere gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope, welche im Rahmen der Tabuflächenanalyse der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden.

Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortplanung einzelner Windenergieanlagen vor Einwirkungen bzw. Beeinträchtigungen geschützt werden.

Grundsätzlich müssen im Rahmen der vertiefenden Feinplanung bzw. der Standortplanung die gesetzlich geschützten Biotope beachtet werden, eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung ist auszuschließen.

#### **2.6.1.6 Europäische Vogelschutzgebiete**

Die europäischen Vogelschutzgebiete werden gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten mit einem 500 Meter Puffer in Ansatz gebracht.

Die in Mecklenburg-Vorpommern als Europäische Vogelschutzgebiete geeigneten Flächen wurden mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Da Vogelarten durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet sind, werden diese Gebiete mit einem zusätzlichen Abstandspuffer von 500 Metern versehen, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen ist.

#### **2.6.1.7 Horste / Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**

- 2.000 Meter Puffer um Horste des Seeadlers
- 1.000 Meter Puffer um Horste des Wanderfalken
- 1.000 Meter Puffer um Horste des Weißstorchs
- (1.000 Meter Puffer um Horste des Rotmilan)

Für die vorgenannten Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind, wurden Schutzradien um deren Horste und Nistplätze festgelegt, die im Rahmen der Planung berücksichtigt und eingehalten wurden.

#### **2.6.1.8 Zusammenfassung Anwendung Ausschlusskriterien**

Unter Anwendung der vorstehenden (relevanten) Ausschlusskriterien sind im Planungsraum zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ Tabuflächen entstanden, die der Ausweisung einer Konzentrationszone als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ entgegenstehen.

### **2.6.2 Restriktionskriterien zur Ausweisung der Konzentrationszone „Windenergienutzung“**

In diesem Kapitel werden die Planung betreffende Restriktionskriterien dargelegt.

Sie basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen, im Einzelfall können die die Windenergie begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionskriterien kann eine Einzelfallabwägung erfolgen und so verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden.

#### **2.6.2.1 Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege**

In den Vorbehaltsgebieten soll den Funktionen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächen weisen meist eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ oder durch die Übernahme von Flächen aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Innerhalb der Gemarkungsgrenzen des Gemeindegebietes Hoort befinden sich Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, die im Zuge der Herleitung der Konzentrationszone „Windenergienutzung“ beachtet wurden und nicht von der Flächenkulisse sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ überlagert werden.

#### **2.6.2.2 Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung**

Im südlichen Gemeindegebiet von Hoort befinden sich Flächen, die als Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung ausgewiesen wurden. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete sollen insbesondere naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden.

Da im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen negative Auswirkungen innerhalb der Flächenkulissen zu erwarten sind, wird diese Flächenkulisse im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ nicht als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgelegt und somit von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten.

### **2.6.2.3 200 Meter Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha**

Da Wirkungen von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können, soll ein Abstandspuffer von 200 Meter freigehalten werden, der im Rahmen der vorliegenden Flächenanalyse berücksichtigt wurde.

Im südlichen Gemeindegebiet, westlich des Einzelhofes Kraak-Ausbau, befindet sich ein gesetzlich geschütztes Gewässerbiotop, welches unter der Biotopverzeichnisnummer LWL 10171 im Landkreis Ludwigslust-Parchim geführt und als „Bachlauf südöstlich Neu-Zachun“ bezeichnet wird. Das genannte Biotop besitzt eine Flächengröße von 8,19 ha und wird daher mit dem 200 Meter Abstandspuffer versehen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V mit einer Flächengröße über 5 ha konnten innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche nicht festgestellt werden.

### **2.6.2.4 Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Zu den wesentlichen Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zählen der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt ihrer Erholungsfunktion.

Im Süden des Gemeindegebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“, welches eine zusammenhängende Flächengröße von 3.433 ha aufweist.

Die Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt und wird nicht von der auszuweisenden Flächennutzung sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ überlagert, womit die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes generell ausgeschlossen ist, unabhängig von der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung.

### **2.6.2.5 gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale**

Die gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmale werden gem. § 7 i.V.m. § 1 DSchG M V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten beurteilt

Zur Ermittlung der zu beachtenden Denkmalstrukturen innerhalb der Gemeindegebietsgrenzen wurde mit Schreiben vom 27.08.2015 eine Anfrage an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern gestellt.

Mit Antwortschreiben vom 08.10.2015 wurde durch Abgabe einer Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes, bekannt gegeben das begründet Denkmale in dem von der Planung betroffenen Raum zu erwarten sind.

Als Anlage der Stellungnahme wurde ein kartographischer Auszug mit entsprechend bekannten und vermuteten Denkmalfächern übergeben, die nachrichtlich in die Planzeichnung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ übernommen wurden.

Die Flächenstrukturen wurden in der Herleitung der Konzentrationszone berücksichtigt. Weitere zu beachtende Belange des Denkmalschutzes werden in Kapitel 4.1 dargelegt und näher erläutert.

#### 2.6.2.6 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen

Das Restriktionskriterium dient der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und somit einer nachteiligen Wirkung auf den Menschen, wobei die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen sind.

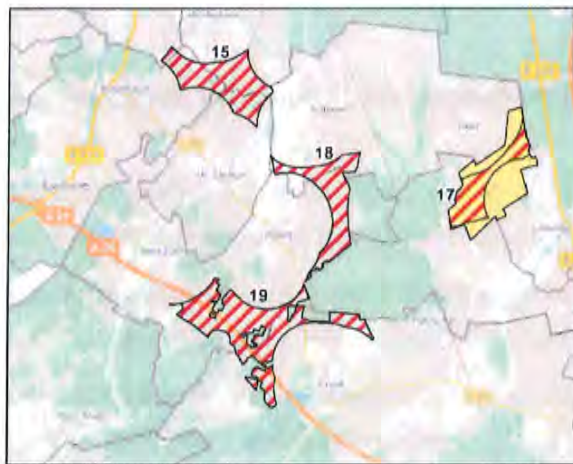


Abbildung 3 Ausschnitt der Potentialsuchraumkarte des RREP-WM

In obiger Kartendarstellung werden durch das RREP WM die Suchräume 18 und 19 als Konzentrationszonen für Windenergienutzung gegenübergestellt, ohne das Kriterium der Umfassung (240° mit 60° Unterbrechung) sowie das Abstandskriterium von 2.500 Metern der Windeignungsflächen untereinander zu berücksichtigen.

Die Suchräume 18 und 19 müssen als eigenständige WEG'S betrachtet werden, da sie durch die vorhandene östliche Waldfläche (>10ha) durchschnitten werden. Da gem. Kriterienkatalog zwischen geplanten Windeignungsgebieten ein Mindestabstand von 2.500 Metern einzuhalten ist, können nicht beide Suchräume gleichwertig als Windeignungsgebiet nebeneinander bestehen, eines der Gebiete muss entfallen.

In der vorliegenden Planaufstellung wurde anhand der Prüfung relevanter Ausweisungskriterien dargelegt, dass für das Gemarkungsgebiet Hoort ausschließlich der südliche Suchraum, WEG Nr. 19; favorisiert werden muss.

Zusätzlich begründet sich diese Flächenkulisse auch aus der topographischen und verkehrstechnischen Vorbelastung (A24).

Berücksichtigt man zusätzlich sowohl das Umfassungskriterium als auch den Mindestabstand von 2.500 Metern zwischen den WEG's, muss die Suchraumfläche Nr. 18 als Konzentrationsfläche entfallen.

Zu diesem Ergebnis gelangt auch der Regionalverband mit seinem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens

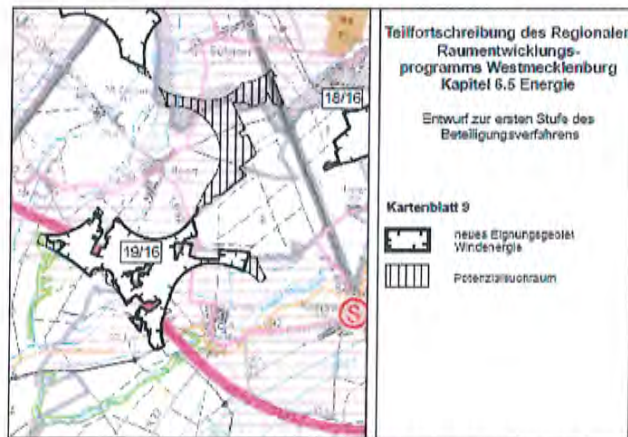


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des RREP-WM, Januar 2016

Daher wird in der weiteren Planung zum sachlichen Teil FNP „Wind“ der Gemeinde Hoort ausschließlich die Suchraumfläche 19 detailliert betrachtet.

### 3 Inhalt des Teilflächennutzungsplanes

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ stellt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs eine Konzentrationszone dar, die der Windenergienutzung dienen soll. Außerhalb dieser Konzentrationszone steht der sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 als öffentlicher Belang in der Regel entgegen und ist daher ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Windhöfigkeiten auf den ebenen Flächen des Vorlandes der Mecklenburgischen Seenplatte, ist davon auszugehen, dass in der Konzentrationszone ausreichende Windverhältnisse für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bestehen.

Neben der Darstellung der Konzentrationszone der sonstigen Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ werden Darstellungen in die Planzeichnung aufgenommen, die im Rahmen der naturräumlichen Bestandserfassung zusammengetragen wurden.

Es handelt sich hierbei um

- Siedlungsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (in Verbindung mit rechtskräftigen Satzungen)
- Verkehrsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
- Sonstige Planzeichen
- Nachrichtliche Übernahmen

### 4 Auswirkungen der Änderungen auf sonstige Belange

#### 4.1 Denkmalschutz

Zur Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Belange wurde mit Schreiben vom 27.08.2015 durch das Planungsbüro K.K-RegioPlan eine Anfrage an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern gestellt, mit der Bitte um Übergabe aller zu beachtenden Denkmalstrukturen in der Gemarkung Hoort.

Mit Schreiben vom 08.10.2015 wurde durch die Behörde mitgeteilt, dass sich innerhalb des Gemarkungsgebietes der Gemeinde Hoort mehrere zu beachtende Denkmalstrukturen befinden, welche mittels eines dem Antwortschreiben beigelegten Kartenausschnittes übergeben wurden.

Diese Denkmalstrukturen wurden in die Planzeichnung übernommen und als solche entsprechend gekennzeichnet.

Weitere zu beachtende Denkmalbereiche, die im Zuge des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes berücksichtigt werden müssen, sind zum jetzigen Planungsstand nicht bekannt.

Bei den gekennzeichneten Denkmalstrukturen handelt es sich um Denkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird.

Hierzu sind im Rahmen der sich anschließenden Feinplanung folgende Untersuchungen durch qualifizierte Fachkräfte durchzuführen:

- Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethoden (z.B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder)
- Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Bodendenkmale

Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise können erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden. Eine konkrete Gefährdungsabschätzung ist im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens abzuprüfen.

## 4.2 Altlasten

Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen) sind in der ausgewiesenen SO-Fläche nicht bekannt und wurden auch durch keine Fachbehörde mitgeteilt. In der Beteiligung zum Vorentwurf des sTFNP „Wind“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden sowohl das LUNG als auch der Landkreis LUP angeschrieben, beide Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Altlasten mitgeteilt.

in der Konzentrationszone zum bisherigen Planungsstand nicht bekannt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern über die Planungsziele informiert und gebeten die zur Verfügung stehenden Bestandsdaten zu übermitteln, um diese in die vorliegende Planung zu integrieren.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Landkreis Ludwigslust-Parchim beteiligt.

## 4.3 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden oben genannte Belange bei den zuständigen Behörden und Trägern abgefragt, mit folgendem Ergebnis:

## 1. Leitungen

Die GDMcom, die 50Hertz Transmission GmbH sowie die HanseWerk AG teilten jeweils mit, dass sich keine Leitungen bzw. Versorgungsanlagen ihres Zuständigkeitsbereichs im Planbereich befinden.

Die WEMAG als auch die Deutsche Telekom haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gesellschaft VNG-Verbundnetz Gas AG hat keine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

## 2. Richtfunk

Vodafone Kabel Deutschland teilte mit, dass sich keine Telekommunikationsanlagen im Gebiet befinden.

## 3. Flugsicherheit

Flugplätze sind im räumlichen Geltungsbereich des sTFNP „Wind“ nicht vorhanden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV (MEIL M-V) ist gleichzeitig oberste Luftfahrtbehörde und nimmt somit Aufgaben der Luftfahrtadministration für M-V wahr.

Zur Beachtung und Wahrung der Flugsicherheit ist in der sich anschließenden fortführenden Genehmigungplanung eine Stellungnahme beim MEIL M-V einzuholen.

In diesem Verfahren (BlmSch-Genehmigungsverfahren) werden die künftigen Windkraftanlagen in ihren Auswirkungen als Luftfahrthindernis bewertet.

## 4.4 Emissionen

Bei der Ermittlung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wurden bereits umfangreiche Vorsorgeabstände zur umgebenden Wohnbebauung berücksichtigt. Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt Szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden.

## 4.5 Sonstige Belange der Umwelt/Schutzgebiete

Die Sonderbaufläche befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten.

Auch größere Waldflächen und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Soweit kleinere Waldparzellen innerhalb der Umgrenzung der SO-Fläche liegen, sind diese zu beachten.

Die Sonderbaufläche liegt auch nicht innerhalb der Abgrenzungen von Landschaftsschutzgebieten. Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht der vorliegenden Begründung.

## 4.6 Öffentliche Hauptverkehrsflächen

Die Landesstraße L 092 und die Kreisstraße K 30 liegen innerhalb des Geltungsbereiches zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Hoort, jedoch nicht innerhalb der Sonderbaufläche „Wind“. Bundesstraßen sind nicht im Geltungsbereich des sTFNP gelegen.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche befinden sich öffentliche Wege und Straßen der Gemeinde Hoort, die in der Feinplanung angemessen berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus verläuft die Bundesautobahn A24 durch den südlichen Bereich der Sonderbaufläche, deren zu beachtende Schutzabstände durch § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geregelt sind und die durch die sich anschließende Feinplanung berücksichtigt werden müssen.

Zusätzlich verläuft die zweigleisige Bahnstrecke (6442) Hagenow Land- Holthusen von Südwest nach Nordost durch das Gemarkungsgebiet.

#### 4.7 Gewässer II. Ordnung

Innerhalb des Geltungsbereiches zum sTFNP „Wind“ der Gemeinde Hoort befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung (verrohrte bzw. offene Gräben).

Sowohl der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See / Obere Sude“ als auch der Wasser- und Bodenverband „Boize / Sude / Schaale“ haben im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB den Bestand der Gräben II. Ordnung mitgeteilt, welche in die Planzeichnung aufgenommen wurden.

Innerhalb der Sonderbaufläche kann eine Beeinträchtigung vorhandener Gewässerstrukturen II. Ordnung durch die Beachtung gesetzlicher Vorgaben vermieden werden, wenn die entsprechenden Vorsorge- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) beachtet und umgesetzt werden.

Die Beachtung der gesetzlichen Grundlagen muss in der sich anschließenden Feinplanung Anwendung finden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWB) ist unverzüglich über Havarien und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

#### 4.8 kameragestützte Waldbrandüberwachung

Das Forstamt Jasnitz teilte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass sich die ausgewiesene SO-Fläche „Windenergienutzung“ im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung befindet.

In der Stellungnahme v. 22.01.2016 wird folgendes mitgeteilt:

*„Der Standort des geplanten Gebiets zur Windnutzung befindet sich circa 3.700 bis 6.500 m entfernt vom kameragestützten Waldbrandüberwachungsstandort Bandenitz. Hier ist von einer Beeinträchtigung / Störung des Betriebs der kameragestützten Waldbrandüberwachung auszugehen.*

*Die Kamera reagiert auf Veränderungen mit einer Warnmeldung (z.B. Rauchfahnen, aber auch sich bewegende Rotorblätter einer WEA). Hier käme es zu permanenten Warnmeldungen aller in Reichweite stehenden Überwachungsstandorte.*

*In der Regel kommt es hier zur Festlegung von sogenannten Ausschlussgebieten innerhalb derer jedoch keine Veränderungen mehr angezeigt werden (ggf. auch Brände).*

*Aufgrund der räumlichen Nähe zum Überwachungsstandort Bandenitz würde das einzurichtende Ausschlussgebiet relativ groß sein und eine ausreichende Überwachung nachgelagerter Waldbestände verhindern.“*

Weiterhin wird angemerkt, dass der Antragsteller des konkreten Vorhabens (das wäre dann nicht mehr die Gemeinde sondern ein Vorhabenträger, der die Genehmigung der Windkraftanlagen bewirken will) einen Unbedenklichkeitsnachweis beim Betreiber des Waldbrandfrüherkennungssystems einzuholen hat. Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber durch fachkundige Begutachtung den Nachweis erbringen, dass die Unbedenklichkeit durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann.

Gemäß dem genannten Erlass prüft die untere Forstbehörde im Genehmigungsverfahren weiterhin, ob im Bereich des geplanten Standortes die Errichtung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen erforderlich wird.

## 5 Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (kurz SUP) ist ein durch eine EG-Richtlinie (2001/42/EG) vorgesehene, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die Umweltaspekte bei strategischen Planungen und dem Entwurf von Programmen untersucht werden.

### 5.1 Einleitung

Vor dem Hintergrund allmählich schwindender Reserven fossiler Brennstoffe ermöglicht der technische Fortschritt eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie zunehmend auch im Binnenland.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat sich mit dem Energiekonzept „Energiewende 2020“ das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Stromerzeugung aus Windkraft um das ca. 6-fache, von 1.774 GWh auf 10.137 GWh, zu steigern.

Um dieses Ziel zu fördern und einen geregelten Bau von Windenergieanlagen gemäß der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung (Kapitel 6.5 Energie) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP W-M) im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Hoort zu gewährleisten, bereitet die Gemeinde Hoort derzeit die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (sTFNP) „Wind“ vor. In diesem soll eine Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt werden, welche für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet geeignet ist. Gleichzeitig werden durch die Ausweisung alle anderen Flächen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für eine derartige Nutzung ausgeschlossen.

#### 5.1.1 SUP-Pflicht

Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschriebenen Belange des Umweltschutzes gemäß gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Bauflächen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Anwendung und Durchführung der SUP im hier vorliegenden Verfahren zum sTFNP resultiert darüber hinaus aus den Vorgaben von Anlage 3 Nr. 1.8 des UVPG, weil hiermit festgelegt ist, dass eine obligatorische SUP-Pflicht für Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB besteht.

Darüber hinaus ist gem. BauGB § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Auf Grundlage der zuvor genannten gesetzlichen Vorgaben wird nachfolgend die SUP abgearbeitet. Die Inhalte werden im Umweltbericht als Bestandteil der SUP dokumentiert.

### 5.1.2 Kurzdarstellung des sTFNP „Wind“ und der wichtigsten Ziele der Planung

Durch die Aufstellung des sTFNP „Wind“ soll vorrangig eine Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemarkungsgebietes der Gemeinde Hoort erfolgen. Um eine gezielte Steuerung vornehmen zu können muss hierzu auf Ebene der übergeordneten Bauleitplanung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ausgewiesen werden. An diese Sonderbaufläche sind bestimmte Anforderungen gestellt. Ziel ist es, eine belastbare Flächenkulisse zu schaffen, welche raumordnerisch und wirtschaftlich abgewogen ist und die den Umweltschutzziele nicht entgegensteht bzw. bei Realisierung von Windenergieanlagen möglichst geringe negative Auswirkungen mit sich führt. Bei dieser räumlichen Einschränkung muss sichergestellt werden, dass für Windenergieanlagen in substantieller Weise Raum geschaffen wird und das Vorhaben sich gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist die ausgewiesene Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ in einem ergebnisoffenen zweistufigen Verfahren ermittelt worden. In einem ersten Schritt wurden Flächen innerhalb der Gemarkung Hoort identifiziert, welche aufgrund zwingender Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung ungeeignet sind („harte“ Tabuzonen). Dabei wurden die landeseinheitlichen sowie regionalen Ausweisungskriterien des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zugrunde gelegt, welche verschiedene Tabu-, Prüf- und Restriktionsflächen definieren.

Da die daraus resultierende Flächenkulisse sehr viel Potenzial bietet, sind in einem zweiten Schritt zu dem spezifische Planungskriterien („weiche“ Tabuzonen) geprüft worden, wodurch im weiteren Verfahren zu erwartende mögliche Konflikte weitgehend eingeschränkt bzw. vermieden werden sollen.

Als Hinweis wird an dieser Stelle angebracht, dass eine bindende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ im sTFNP nicht getroffen wird. Eine vollumfängliche Prüfung des konkreten Vorhabens erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. in der Feinplanung.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert,

#### **Mensch:**

- fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse abzielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau)
- bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten

#### **Biotoptypen, Tiere und Pflanzen:**

- die Berücksichtigung ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz M-V, dem Bundeswaldgesetz und in den entsprechenden Paragraphen des Bau-

gesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.

#### **Boden und Wasser:**

- Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze)

#### **Landschaft:**

- Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz M-V (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben

#### **Luft und Klimaschutz:**

- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Naturschutzausführungsgesetz M-V Vorgaben für den Klimaschutz

#### **Kultur- und Sachgüter:**

- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

### **5.1.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen, Fachgesetzen, Hinweise und Empfehlungen mit Bezug zu festgelegten Umweltschutzziele**

#### **5.1.3.1 Übergeordnete Fachplanungen**

##### Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das LEP M-V trifft raumbedeutsame, planerische Aussagen zu Zielvorstellungen, die im Rahmen sich anschließender Planungsprozesse zu berücksichtigen sind.

Die Planungsfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus sowie in Bereichen als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Darüber hinaus verläuft die Bun-

desautobahn A 24 als großräumiges Straßennetz durch die Gemarkung der Gemeinde Hoort und tangiert die Sonderbaufläche „Windenergie“ des sTFNP „Wind“.



Abbildung 5 Auszug aus dem LEP M-V 2005 mit Darstellung des ungefähren Geltungsbereiches des sTFNP „Wind“ der Gemeinde Hoort (rot)

#### Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP W-M 2011)



Abbildung 6 Auszug aus dem RREP W-M 2011 mit Darstellung des ungefähren Geltungsbereiches des sTFNP „Wind“ der Gemeinde Hoort (rot)

Durch das RREP W-M 2011 werden im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Weitere Festsetzungen des RREP W-M, die von der Planung berührt werden, beziehen sich auf die Aussagen des großräumigen Straßennetzes der Bundesautobahn A 24 betreffend.

#### Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2015 (RREP W-M 2015)

Die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP W-M Kapitel 6.5 Energie wurde auf der 53. Verbandsversammlung beschlossen.

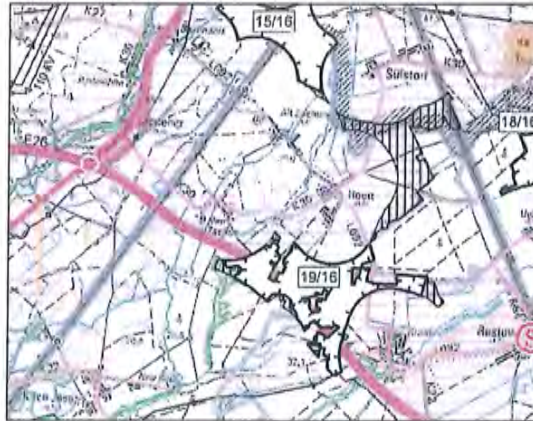


**Abbildung 7 Auszug aus der Teilfortschreibung des RREP W-M 2016 mit Darstellung des geplanten Windeignungsgebietes Nr. 19/16 "Hoort/Rastow"**

Wie Abbildung 7 zu entnehmen ist, wurde durch Fortschreibung des RREP W-M 2016 ein Windeignungsgebiet teilweise innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Hoort ausgewiesen. Die Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergie“ ist deckungsgleich mit dem in der Teilfortschreibung des RREP W-M 2016 ausgewiesenen Windeignungsgebietes Nr. 19/16 „Hoort/Rastow“.

### 5.1.3.2 Fachgesetze

Im Folgenden werden Rechtsgrundlagen genannt, welche eine Relevanz für die Bearbeitung des Umweltberichts aufweisen und Schutzziele definieren. Darüber hinaus sind des Weiteren ergänzend die übergeordneten Rechtsgrundlagen/Gesetze in der Begründung zum sachlichen Teil-FNP „Wind“ zu beachten.

- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, inbegriffen derer des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beachtung der ergänzenden Vorschriften
- BauGB § 2 Abs. 4 und § 2a Nr.2 i.V.m. Anlage 1: Durchführung einer Umweltprüfung, Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen in Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung)
- BauGB § 35 Abs. 3 Satz 3: Kontrollierte Entwicklung der Landschaft durch Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP
- UVPG Anlage 1, Liste UVP-pflichtiger Vorhaben: Beachtung der Vorschriften zur Erstellung einer UVP gem. Nr. 1.6 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm, Anlagenhöhe 50m<)
- BNatSchG § 14 ff. und NatSchAG M-V § 20 ff.: Regelung zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Verpflichtung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
- BNatSchG § 33 Abs. 1: Verschlechterungsverbot Natura-2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), ggf. i.V.m. § 34 Abs. 1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- BNatSchG § 39 und § 44 Abs. 1 Nr. 1-3: Beachtung allgemeiner Schutzbestimmungen Artenschutz, Prüfung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG): Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tier und Pflanzenarten
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG): Erhaltung wildlebender Vogelarten
- BWaldG § 9, § 12 und § 13 und LWaldG MV § 9 und § 29 ff.: Erhaltung und nachhaltige Sicherung Wald (Regelungen zur Waldumwandlung), Ausweisung von Schutzwald und Erholungswald
- WAbstVO M-V §§ 2 und 3: Beachtung Abstand von baulichen Anlagen zum Wald
- BBodSchG § 1 und § 2, BBodSchV § 1 und § 12, LBodSchG M-V § 1 und § 2: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- WHG und LWaG: Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze (u.a.)
- DSchG M-V § 6: Erhaltungspflicht
- BImSchG § 5 und § 10 i.V.m. 4. BImSchV 1.6 Spalte 2 (Anhang): Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Notwendigkeit immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren bei Anlage von drei oder mehr Windenergieanlagen 50 m <

### 5.1.3.3 Hinweise und Empfehlungen

Im Folgenden werden Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Rahmen des Scopingverfahrens durch Träger öffentlicher Belange zur Beachtung mitgeteilt wurden.

- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2010
- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel, Entwurf 2014
- Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
- Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten, Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2008

- Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Fachbehörden der Länder, 2015
- Angaben zu den Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013 (TAK M-V)
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2012

#### 5.1.4 Methodisches Vorgehen

Der Umweltbericht wird verfahrensbegleitend erarbeitet und im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt (Integration weiterer Erkenntnisse aus Beteiligungsverfahren). Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB diente dazu, die Behörden aufzufordern, Stellungnahmen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detailierungsgrads der Umweltprüfung abzugeben (s.g. Scoping).

Die Methodik der Umweltprüfung folgt der ökologischen Wirkungsanalyse. Räumlicher und inhaltlicher Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist die ausgewiesene Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ des sTFNP Entwurfs und deren voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand. Dabei wird der Ist-Zustand der Flächen beschrieben und die Folgen eines Anlagenbaus prognostiziert bzw. bewertet. Die Umweltbelange werden im Umweltbericht systematisch nach den Schutzgütern verbal abgehandelt und Empfindlichkeiten bzw. Konfliktbereiche aufgezeigt. Je nach Schutzgut wird, wenn notwendig, auch das Umfeld der SO-Fläche betrachtet (insbesondere Schutzgut Tiere, Landschaftsbild und Erholung). Die vorhandenen Daten wurden in ein Geografisches Informationssystem (GIS) eingearbeitet und zur Prüfung überlagert.

Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage 1 zum BauGB (§ 2a S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Hoort erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozess.

Im ersten Schritt erfolgte eine „Tabuflächenanalyse“ (vgl. Pkt. 2.6). Alle städtebaulichen sowie umweltbedeutsame planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen sind gem. den Grundsätzen des RREP-WM für das gesamte Gemeindegebiet als harte oder weiche Kriterien in den vorliegenden Plan eingeflossen. Im Ergebnis entstand eine Konzentrationszone

Im Weiteren erfolgten Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zuge wurden die artenschutzrechtlich relevanten Horststandorte, Brutplätze oder Koloniestandorte abgefragt und mit Schreiben vom 12.10.2015 mitgeteilt.

Der dritte Bearbeitungsschritt umfasst eine artenschutzrechtliche Betrachtung der durch die Planung potenziell betroffenen wertgebenden Arten.

Nachdem die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung städtebaulicher sowie landschaftsökologischer Restriktionen geschaffen wurden, werden die Umweltschutzgüter gesamtheitlich analysiert und die für die Abwägung relevanten Auswirkungen dargelegt.

## 5.2 Kurzcharakteristika des Landschaftsraumes

Das insgesamt großräumig wenig reliefierte Altmoränengebiet (Grund- und Endmoräne der Saale-Kaltzeit) wird von vermoorten Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Richtung Elbe durchzogen und weist nur wenige stehende Gewässer auf. Der südliche Teil umfasst Talsandgebiete und ältere Moränenflächen mit großteils Überlagerung von Flugsandfeldern, die am Rand des Elbtals als aktive Dünengebiete ausgebildet sind. Das Becken der Lewitz südlich des Schweriner See ist im nördlichen Teil von jüngeren Sandern überschüttet und geht südlich in ein großes Moorgebiet über.

Die Flüsse Boize, Schaale/Schilde/Motel, Sude und am Ostrand die Rögnitz fließen in Schmelzwasserabflussbahnen durch die teilweise durch Sander überdeckte Altmoräne der Elbe zu. Die Fließgewässer weisen insbesondere im Oberlauf tief eingeschnittene Kastentäler auf. Auf den überwiegend armen Standorten sind u.a. Heiden, Zwergstrauch-Vegetation, Magerbiotope, Binnendünen und Hudewald-Bereiche mit weitständigen alten Eichen hervorzuheben.

## 5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Gegenstand der Umweltprüfung auf FNP-Ebene ist es, den derzeitigen Zustand der einzelnen Schutzgüter aus einer übergeordneten Perspektive zu beurteilen und auf bestehende und potenzielle Belastungen/Beeinträchtigungen hinzuweisen. Die Bestandsausprägungen der Sonderbaufläche werden für jedes Schutzgut getrennt beurteilt und der Umweltzustand beschrieben.

### 5.3.1 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben können die Funktionen Wohnen und Erholen beeinträchtigt werden. Belastungen im Umfeld von Windenergieanlagen entstehen durch Schallausbreitung und Schattenwurf. Auch können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und Erholung des Menschen haben.

Die Siedlungsabstandskriterien entsprechend den aktuell rechtskräftig beschlossenen Landeskriterien (Beschlussnr. VV-2/15, 24.02.2015) gemäß RREP 2011 werden eingehalten. Die der Sonderbaufläche nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m. Hierbei handelt es sich um die Einzelhaussiedlung Kraak-Ausbau im Außenbereich ohne städtebauliches Gewicht, sowie die dem Wohnen dienenden Ortslagen Hoort und Neu Zachun.

Die baubedingten Auswirkungen äußern sich vornehmlich in einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen, wie Lärm, Abgase, Stäube und visuelle Unruhe in der Landschaft treten zeitlich eng begrenzt auf. Baubedingte Beeinträchtigungen sind deshalb zu vernach-

lässigen. Die zu erwartenden Lärmemissionen sind als gering einzuschätzen. Gesundheitsschädigende Wirkungen durch Stäube sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insofern können die raumordnerischen Erfordernisse, wie sie unter Pkt. 5.1.4 (3) RREP WM) formuliert sind, erfüllt werden.

Negative anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können insbesondere Lärmimmissionen (Betriebsgeräusche, aerodynamische Geräusche der Rotorblätter), Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigungen darstellen. Sie bleiben über die gesamte Standzeit der WEA bestehen.

Tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall werden von der Rechtsprechung als unschädlich angesehen. Maßgeblich für die Beurteilung von Gesundheitsgefährdungen durch technische Anlagen sind jedoch die TA Lärm und die TA Luft, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Der gutachterliche Nachweis der Schallimmissionen und Schattenwurfzeiten wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG geführt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte ist somit sichergestellt. Auch die mögliche Anforderlichkeit zur Überprüfung der Immissionsprognosen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird im Genehmigungsverfahren festgestellt.

Störende Reflexionen des Sonnenlichts gehen von den modernen Rotorblättern der geplanten Anlagen nicht aus. Optische Wirkungen ergeben sich weiterhin aus der notwendigen Nachtbefeuerung der einzelnen WEA. Um die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen in Abhängigkeit des Wetters auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren, sind Sichtweitenmessgeräte einzusetzen. Dies führt zu einer Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen.

Die möglichen Gefahren durch Eisabwurf sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu bewerten. In Nebenbestimmungen zur Genehmigung können ggf. entsprechende Maßnahmen beauftragt werden.

Visuelle Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Größe der WEA sowie durch die Drehbewegung der Rotorblätter. Der bisherige ländlich geprägte Raum erfährt eine technische Überprägung. Durch das geplante Vorhaben wird das Landschaftsbild verändert. Es erfolgt ein Eingriff in den Freiraum, verbunden mit einer Nutzungsänderung von vorrangigem Ackerbau zu Ackerbau und Energieerzeugung. Diese Nutzungsänderung wird durch die Bewohner wahrgenommen und führt zu einer subjektiven Einschränkung der bisherigen Erholungsfunktion oder des subjektiven Naturerlebnisses. Ausgleichsmaßnahmen in Form von Sichtschutzhecken können diese visuellen Auswirkungen teilweise kompensieren. Den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird somit Rechnung getragen.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch planerische Steuerung und die Anordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden können. Die baubedingten Auswirkungen stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.**

### 5.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### Schutzgebiete

Im Folgenden wird die Betroffenheit gelisteter internationaler und nationaler Schutzgebiete von Natur und Landschaft nach BNatSchG und Natura 2000-Gebiete, welche von der Planung der Sonderbaufläche direkt tangiert werden bzw. in direktem Umfeld liegen, aufgeführt.

- **Naturschutzgebiete**

Es befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Hoort

- **Landschaftsschutzgebiete**

In einer Entfernung von ca. 200 m südlich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich das LSG „Mittlere Sude“.

- **NATURA 2000-Gebiete**

#### FFH Gebiete

Die geplante Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nördlich des bestehenden FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301), welches als verzweigtes Fließgewässersystem der Sude samt Nebenflüssen mit verschiedenen feuchten und trockenen Lebensräumen in den Talungen und an den Hängen, z.B. Bruchwälder und Heiden vorliegt.

#### Vogelschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ befindet sich innerhalb des Gemarkungsgebietes der Gemeinde Hoort das VSG „Hagenower Heide“ (DE 2533-401), welches durch abwechslungsreiche Wald- und Ackerlandschaften mit Heidebereichen in einer Altmoränenlandschaft mit armen Böden gekennzeichnet ist.

- **Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG MV**

Gesetzlich geschützte Biotope sind besonders wertvolle und gefährdete Lebensräume, welche im Rahmen des § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG MV definiert und geschützt werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen/nachhaltigen Beeinträchtigung führen sind verboten. Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Biotopkartierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelistet. Gesetzlich geschützte Biotopflächen werden nachrichtlich übernommen und können mit einer Sonderbaufläche zunächst überplant werden, da durch kleinflächige Standortverschiebungen Konflikte mit der Unterschutzstellung vermieden werden können. Diese Biotope sind jedoch im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die innerhalb der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ gelegenen gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt.

- naturnahe Feldgehölze, hauptsächlich aus Kiefern, tlw. mit Birken und Eichen (LWL10013 bis LWL10016, LWL10020)

Darüber hinaus befinden sich außerhalb der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ weitere gesetzlich geschützte Biotope, die in der Planzeichnung eingetragen sind.

### **Pflanzen**

Die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Hoort nimmt neben kleineren Grünlandflächen insbesondere Ackerflächen in Anspruch. Waldflächen wurden von der Flächenausweisung Sonderbaufläche ausgegrenzt.

Im Bereich der Flächen, welche im Zuge eines Baus von Windenergieanlagen überbaut werden (Fundamente, Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen, Kranstellflächen) kommt es zu einem direkten Verlust von Lebensräumen. Dabei hängt die Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen vom ökologischen Wert der überplanten Fläche ab. Hinsichtlich der vorkommenden Pflanzenarten sind die verschiedenen Biotoptypen unterschiedlich wertvoll. Die Parameter Artenvielfalt und Auftreten seltener und geschützter Arten sind hierbei von Bedeutung. Im Allgemeinen sind naturnahe strukturreiche Laubwälder oder Grünlandflächen deutlich hochwertiger als Ackerflächen und Nadelwälder. Ein besonderer Wert kommt den in der Biotoptypenkartierung von Mecklenburg-Vorpommern bzw. den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zu. Dies begründet, warum diese Flächen möglichst von einer Bebauung freigehalten werden sollten.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können sich aus der Inanspruchnahme von Boden für die Fundamente der WEA und die Herstellung der Zuwegungen und Aufstellflächen ergeben. Die Überbauung und Nutzungsänderung führt zu einer Zerstörung von Vegetationsbeständen und zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Flora. Jedoch können die anthropogenen Eingriffe im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Durch den Anlagen- und Wegebau werden keine gesetzlich geschützten Biotope überbaut. Gemäß Landeskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten ist die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Größe nicht zulässig (Ausschlussgebiet). Um diese Flächen ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten (Restriktionsgebiet). Geschützte Biotope mit geringeren Flächengrößen sind im Rahmen der Standortwahl vor unmittelbaren Einwirkungen zu schützen. Eine konkrete Abstandsregelung gibt es hierfür nicht.

Durch die Anlage der Wege gehen keine dauerhaften negativen Randeinflüsse auf das Schutzgut Flora aus. Vorhandene Wege können in großem Umfang genutzt werden. Bei dem Betrieb der Anlagen werden die Zuwegungen nur für Wartungs- und Reparaturarbeiten genutzt. Ein ständiger Fahrzeugverkehr ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der intensiven Ackernutzung bis dicht an die geschützten Biotope heran, bestehen bereits starke anthropogene Einflüsse z. B. durch Nährstoff- und Pestizideinträge.

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass der Einfluss auf das Schutzgut Pflanzen als nicht erheblich zu bewerten ist. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann aus naturschutzrechtlicher Sicht dazu beitragen, die Lebensräume heimischer gefährdeter und besonders störungsempfindlicher Arten und ihrer Lebensgemeinschaften zu schützen, zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

**Moore**

Flächen die im Moorschutskonzept M-V aufgenommen sind, existieren innerhalb der Gemarkung von Hoort, werden jedoch nicht durch die Planung berührt. Deshalb kann in diesem Zusammenhang eine Beeinträchtigung bestehender Moore ausgeschlossen werden.

**Tiere**

Der Bau und die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen können zu einem Lebensraumverlust, einer Störung und insbesondere zu durch Kollision bedingten Tötungsfällen von einigen Vogel- und Fledermausarten führen.

Bei der Errichtung sowie dem Betrieb von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG geregelten artenschutzrechtlichen Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote verletzt werden. Auch wenn ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG erst durch eine konkrete Handlung und somit erst auf nachgeordneter Ebene erfüllt wird, ist auf FNP-Ebene im Sinne einer Prognose ein mögliches Konfliktpotenzial bzw. Identifikation eines signifikant erhöhten Risikos von Einzelexemplaren, vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen. Beeinträchtigungen können so ggf. durch die Wahl geeigneter Standorte für Windenergieanlagen außerhalb von besonders gefahrenträchtigen Lebensräumen bzw. durch technische Regelungen (z.B. Abschaltalgorithmen) vermieden werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna können bau-, anlagen- und betriebsbedingt durch temporären oder dauerhaften Lebensraumverlust sowie durch Tötung oder Störung der Tiere (z. B. durch Lärm, Bewegung, stoffliche Emissionen, optische Reize, Kollisionen) hervorgerufen werden.

Gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung des RREP W-M vom 22.05.2012, Kap. V (Ausschlusskriterien) gelten für bedrohte und besonders störungsempfindliche Großvogelarten Schutzradien um deren Horste und Nistplätze.

Diese gelten für Schreiadler und Schwarzstorch (3.000 m), Seeadler (2.000 m), Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch (jeweils 1.000 m). Diese Schutzabstände werden mit der Umgrenzung der SO-Fläche zu bekannten Horsten oder Nistplätzen eingehalten.

Das Vorhabengebiet stellt gem. vorliegender ornithologischer Fachgutachten keine besonders genutzte Nahrungsfläche von Zug- und Rastvögeln dar, so dass die Wirkung als nicht erheblich eingeschätzt wird. Im nahen und auch weiteren Umfeld stehen in sehr großem Umfang andere, besser geeignete Flächen für die Nahrungsaufnahme zur Verfügung.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind mögliche Beeinträchtigungen bodenbrütender Vogelarten zu erwarten. Der Brutvogelbestand des Untersuchungsraumes wird hauptsächlich durch die Feldlerche dominiert, aber auch weitere Arten sind im Untersuchungsraum verbreitet. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Zuge einer konkreten Standortplanung im nachfolgenden vertiefenden BImSch-Genehmigungsverfahren, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen, die vorsieht, alle baulichen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit vom 01. September bis 28. Februar umzusetzen, um somit den Schutz aller Vogelarten während der Brut- und Jungenaufzucht zu gewährleisten.

Das Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere wurde durch eine Kontrolle der Baumbestände überprüft, dabei wurden Quartiere festgestellt. Sollten im Zuge der vertiefenden Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung Rodungen erforderlich sein, ist durch fachlich versiertes Personal eine erneute Begehung sowie Umsetzungs- und Verschlussmaßnahmen der betroffenen Strukturen erforderlich, um eine Besiedlung bis zum eigentlichen Baubeginn zu verhindern.

Für Artengruppen wie Amphibien, Reptilien und Säugetiere sind im Ergebnis der Kartierungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter der Voraussetzung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere reduziert werden können. Somit entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Erfordernissen gemäß 5.1.1 (1) und (2) RREP WM.**

### 5.3.3 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden insbesondere durch Erdarbeiten, z. B. im Zusammenhang mit der Verlegung von Kabeln und die Herstellung der Fundamente, Zuwegungen und Aufstellflächen, hervorgerufen. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen existieren infolge der Überbauung. Damit verbunden sind Flächenverbrauch, Funktionsverlust des Bodens sowie Veränderungen der Bodenstruktur und der -eigenschaften.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Vorhandene Wege werden in großem Umfang genutzt. Darüber hinaus wird eine Minimierung des Eingriffs durch die Ausführung der Erschließungswege und Standflächen für den Autokran mit Schotterunterbau und wassergebundener Decke erreicht. Zum Bau der Wege wird der Oberboden abgeschoben und seitlich auf die Ackerflächen verteilt.

Die WEA werden untereinander durch ein Erdkabel verbunden, das in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,20 m verlegt wird. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Eine größere Störung der natürlichen Bodenhorizontabfolge kann durch den Einsatz einer Kabelfräse vermieden werden. Gegebenenfalls zu querende Drainageleitungen und andere unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen werden berücksichtigt bzw. bei Beschädigung wieder hergestellt.

Weitere Flächen, z. B. für die Baustelleneinrichtung während der Bauphase, werden nicht benötigt, so dass sich keine weiteren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

#### 5.3.3.1 Geotope

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung für den Boden sind auch die in Mecklenburg-Vorpommern zu beachtenden gesetzlich geschützten Geotope zu bewerten.

Im vorliegenden Fall wird die Planungsfläche nicht von Geotopstrukturen (Linien, Punkte, Flächen) tangiert, weshalb hier keine Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insgesamt nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Somit entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wie sie unter 5.1.4 (1) RREP WM formuliert sind.

#### 5.3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung gemäß RREP WM festgelegt.

Es sind nur geringe anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da die geplanten Erschließungswege ausschließlich und nur in sehr geringem Maße durch Wartungs- und landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch Schadstoffeinträgen, durch Versiegelung (Einfluss auf Grundwasserneubildung) und die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes erfolgen. Sie können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Anzuführen ist beispielsweise die Herstellung der Zuwegung in wassergebundener Bauweise.

Für die Querung von Gräben innerhalb des Planungsgebietes werden vorhandene Durchlässe genutzt bzw. erneuert, wenn davon auszugehen ist, dass diese nicht den statischen Anforderungen entsprechen.

Sowohl der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See / Obere Sude“ als auch der Wasser- und Bodenverband „Boize / Sude / Schaale“ haben im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB den Bestand der Gräben II. Ordnung mitgeteilt, welche in die Planzeichnung aufgenommen wurden.

Innerhalb der Sonderbaufläche kann eine Beeinträchtigung vorhandener Gewässerstrukturen II. Ordnung durch die Beachtung gesetzlicher Vorgaben vermieden werden, wenn die entsprechenden Vorsorge- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) beachtet und umgesetzt werden.

Die Beachtung der gesetzlichen Grundlagen muss in der sich anschließenden Feinplanung Anwendung finden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen von Gewässern durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel zu erwarten sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Außerhalb der Sonderbaufläche sind keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Für Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) einzuholen. Die Absenkungsarbeiten sind 14 Tage vor Beginn der uWB anzuzeigen.

Die Montagezeit zur Errichtung einer WEA beträgt nur wenige Tage. Von einer negativen Beeinflussung auf die Grundwasserneubildung in Folge der Bodenversiegelung ist nicht auszugehen.

Es ist auf die Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Gesetze zu achten.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Risiko von Oberflächen- und Grundwasserbeeinträchtigungen sehr gering ist. Das Vorhaben entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wie sie unter Kapitel 5.1.3 und 5.5. RREP WM formuliert sind.**

### 5.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Abgase von Transport- und Baustellenfahrzeugen sind nicht zu vermeiden. Beim Betrieb der Anlagen werden keine Schadstoffe emittiert. Stattdessen werden durch die Erzeugung regenerativen Stroms fossile Energieträger eingespart. Damit wird CO<sub>2</sub> eingespart und ein aktiver Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bau und den Betrieb der WEA keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Klima und Luft zu erwarten sind. Die Belange des Klima- und Immissionsschutzes werden durch das Vorhaben berücksichtigt (vgl. 5.1.4 (3) RREP).**

### 5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich von mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2-3) innerhalb einer 4-stufigen Bemessungsskala für das Landschaftsbildpotenzial. Die Einteilung der Landschaftsbildräume richtet sich gemäß GLRP 2008 nach dem Gutachten „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale in Mecklenburg-Vorpommern“ (IWU Stralsund 1995). Diese Einstufung wurde im Ergebnis der aktualisierten Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg (2010) bestätigt. Nach RREP-WM sind Landschaftsbildräume der Stufe 4 (sehr hoch) für die Errichtung von WEA auszuschließen. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes (Stufe 2-3) können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden.

Die Umsetzung des Vorhabens wird bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild haben.

Baubedingt kommt es in unmittelbarer Umgebung der WEA und der Zufahrtswege durch temporären Verkehr von Baufahrzeugen und Baulärm zu visueller Unruhe im Landschaftsbild. Da bei der Errichtung von WEA von einer kurzen Bauphase ausgegangen werden kann, entstehen diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagenbedingt kommt es jedoch zu erheblichen visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Folge der landschaftsbildwirksamen Höhe der WEA. Sie werden als im Landschaftsbild dominierende Bauwerke erkennbar sein. Die das Landschaftsbild prägende Wirkung der WEA wird durch eine luftverkehrsrechtlich bedingte Kennzeichnung der Rotorblätter (rote Flügelspitzen) verstärkt werden. Dadurch können sich sowohl Tiere als auch erholungssuchende Menschen gestört fühlen können.

Eine rein objektive Bewertung des Landschaftsbildes (und damit auch des Eingriffes in das Landschaftsbild) kann es nicht geben, da jeder Betrachter Landschaft anders erlebt. Der Betrachter kann Landschaft im Allgemeinen „als schön“ bzw. ästhetisch empfinden, wenn sie in dem Erscheinungsbild seinen existentiellen Bedürfnissen entsprechen oder möglichst ähnlich sind. Das Empfinden der Wahrnehmung und Betrachtung der Anwohner in der Planungsregion kann nicht objektiv vorhergesagt werden, es kann sehr unterschiedlich ausfallen.

Gemäß der rechtlichen Wertung der Wirkung von WEA muss beachtet werden, dass der Gesetzgeber WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind. Gemäß BVerwG kann die „Verunstaltung“ weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Anlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. Die raumordnerisch geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung werden eingehalten, so dass nicht von einer erdrückenden Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgegangen werden kann.

Umfassungstatbestände (sog. „Umzingelungen“) sind nicht gegeben. Gemäß Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (EM, 2013) können Eignungsgebiete im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Die Umfassung betroffener Ortschaften liegt erheblich unter 240 Grad.

Betriebsbedingt ist für die Windenergieanlagen generell nur eine Wartung in größeren Zeitabständen erforderlich, so dass auf den Zufahrten eine Beeinträchtigung durch den aufkommenden Wartungsverkehr als sehr gering angesehen wird.

In der Summe können die subjektiv wahrgenommenen anlagenbedingten Beeinträchtigungen als erheblich wahrgenommen werden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Windparks auszugleichen. Die umfangreichen Sichtachsen zu den geplanten Windenergieanlagen können durch Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterbrochen werden. So können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden. Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben allein aufgrund seiner Größe einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild der Region darstellt. Es kann aber durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes entsprechend RREP-WM zur Vereinbarkeit gebracht werden (vgl. Kapitel 5.1.2 RREP WM).**

### 5.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Aufgrund der zahlreichen bekannten Bodendenkmale bzw. Verdachtsflächen für das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich des Planungsgebietes sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen nicht auszuschließen. Durch die Bodeneingriffe, die aus der Bebauung sowie den Kabel- und Wegetrassen resultieren, können Bodendenkmale berührt werden. Die vom Landesamt für Kultur und

Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern aufgeführten und zum gegenwärtigen Kenntnisstand bekannten Bodendenkmale wurden in der Planung berücksichtigt.

Für bekannte Bodendenkmale und -denkmalverdachtsflächen hat der Vorhabenträger im Rahmen der vertiefenden Feinplanung zu gewährleisten, dass rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet wird, um so eine fachgerechte Bergung und Dokumentation eines möglichen Denkmalfundes im Nahbereich der geplanten WEA sicherzustellen.

Werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei geplanten WEA-Standorten im Rahmen von Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle abzusichern. Vor Beginn der Arbeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde in Kenntnis zu setzen.

Da die Bebauung mit WEA nur punktuell geschieht, wird die Erheblichkeit des Eingriffs auf Bodendenkmale als gering eingestuft. Die Wegeführung richtet sich so weit wie möglich nach bestehenden Wegen bzw. verläuft im Bereich von Ackerstandorten, die durch die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Pflügen) bereits heute schon keine ungestörte oberste Bodenschicht aufweisen.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben – vorbehaltlich der Umsetzung o. g. Maßnahmen – keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.**

### 5.3.8 Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teil-FNP Wind soll eine grundsätzliche Ordnung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Hoort geschaffen werden. Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ wird somit substanzieller Raum für Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung auf den Restflächen des Gemeindegebietes erzielt.

Eine Höhenbegrenzung der Anlagen soll nicht erfolgen, um die Standorte an zukünftige technische Entwicklungen je nach Bedarf anpassen zu können. Gleiches gilt für die genaue Anzahl, Standort sowie technische Ausführungen der Windenergieanlagen. Diese Entscheidungen gilt es erst auf nachfolgenden Planungsebenen durch den Investor zu treffen, da hierbei die Parameter Hauptwindrichtung und Höhe der Anlage wie auch kleinräumige Faktoren wie bspw. Artenschutz, Topografie, Baugrund, Einspeisungsmöglichkeiten etc. miteinspielen.

Eine Bebauung der Flächen wird erst auf nachfolgender Ebene im BImSchG-Verfahren konkretisiert. Erst auf Ebene eines konkreten Bauvorhabens können dann spezifische bauordnungsrechtliche Voraussetzungen, ggf. erforderliche sonstige fachgesetzliche Bau- und Betriebsvoraussetzungen sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abschließend geklärt werden.

Gleiches gilt für die sonstigen die Windkraftanlage betreffenden Einzelgenehmigungen (wie nach Luftverkehrsrecht, Wasserrecht, Waldrecht etc.), welche an dieser Stelle mit eingeschlossen und ggf. Auflagen erteilt werden.

Unvermeidliche Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung der Grundfläche am jeweiligen Standort, welche somit im Sinne der §§ 13 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Generell sind die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Natur und Landschaft stark vom jeweiligen Anlagentyp (Anlagenleistung, Anlagenhöhe, Montage des Rotors) abhängig und in ihrer Wirkung differenziert zu betrachten. Auf FNP-Ebene werden Art und Umfang wie Massenangaben oder konkrete Größenangaben von Windenergieanlagen nicht abgehandelt. Es wird lediglich eine Abschätzung des Flächenbedarfs vorgenommen. Eine detailliertere Darstellung des durch den Bau einer Windkraftanlage entstehenden Eingriffs erfolgt erst im Zuge der jeweiligen BImSch-Verfahren (Genehmigungsplanung). Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild lassen sich dennoch im Allgemeinen aufgrund ihrer bau-, anlagen- und betriebsbedingten Besonderheiten unterscheiden.

#### baubedingte Auswirkungen

Unter dem Begriff „baubedingte Eingriffe“ werden alle Baumaßnahmen verstanden, welche zur Errichtung der Windkraftanlagen erforderlich sind und sich im Rahmen der Bauausführung auf die Natur und Landschaft auswirken. Diese stellen meist den größten Flächenanspruch dar, sind jedoch überwiegend von temporärer Natur. Die Flächen können nach Beendigung der Bauarbeiten zu großen Teilen wieder zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden.

- Zufahrt/Zuwegung

Die Ausgestaltung der Zufahrt bzw. Zuwegung zu einer Windenergieanlage sowie Wende- und Ausweichmöglichkeiten hängen stark von den örtlichen Begebenheiten ab. Bei geraden Strecken sollte die Baustraße mind. 4,50 m (lichte Breite 6 m) breit sein. In Kurvenbereichen wird deutlich mehr Fläche benötigt. Nach Beendigung der Aufbauphase kann ein Teil der Zuwegung wieder zurückgebaut werden.

- Bodenverdichtung

Ursache für eine Bodenverdichtung am Eingriffsort sind Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Zwischenlagerung von Oberboden etc. Folge kann eine Beschädigung angrenzender Flächen /Vegetationsbestände sowie eine Beeinträchtigung der Wasserhaltung sein.

- Kranaufstellfläche/Montagefläche während Bauzeit

Der tatsächliche Flächenbedarf hängt dabei von der Turmhöhe, der Bauart und der gewählten Krontechnologie ab. Die Montageflächen, die für die Errichtung benötigt werden, können nach Beendigung der Bauphase zurückgebaut werden.

- Verunreinigungen (Schadstoff-/Staubimmissionen), Erschütterungen, Lärmimmissionen

Während der Bauphase bestehen die Gefahr des Öl- und Benzineintrags in Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie der Eintrag von Schwebstoffen in Oberflächenwasser. Hinzu kommt die entstehende Lärmbildung durch die Bautätigkeit.

#### anlagenbedingte Auswirkungen

Unter dem Begriff „anlagenbedingte Eingriffe“ werden durch die Erschließung und den Baukörper verursachte Beeinträchtigungen verstanden. Mit der Nutzungsänderung der Fläche gehen oftmals ein Verlust von Biotopstrukturen und versickerungswirksamen Flächen sowie eine Störung des Landschaftsbilds einher, da der Bau einer Windenergieanlage bezüglich des Flächenbedarfs folgende Anforderungen stellt

- Fundament / Windkraftanlage

Die Fundamentgröße ist von der Höhe der Anlage sowie von der Turmbauart abhängig und beträgt für die momentanen WEA-Bauklassen ca. 500 m<sup>2</sup>. Es handelt sich hierbei um Fundamente aus Beton und Stahl. Dabei muss das Fundament ein Gesamtgewicht von über 150 Tonnen aushalten.

- Wartungsfläche

Neben einer dauerhaften Fernüberwachung sind auch Vor-Ort-Inspektionen (Wartungsarbeiten inkl. Kraneinsatz) bzw. Reparaturen notwendig, für deren reibungsfreien Ablauf dauerhaft Raum innerhalb des Anlagenbereichs geschaffen werden muss.

- Erschließungsstraße

Dauerhaft von Bewuchs für die Erschließung freizuhalten sind die Zuwegung von ca. 4,50 m Breite.

- Netzanbindung

Die Leitungstiefe beträgt i.d.R. mind. 80 cm.

#### betriebsbedingte Auswirkungen

Windenergieanlagen wirken sich insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (Vögel und Fledermäuse), Boden sowie das Landschaftsbild aus. Dabei hängt die Wirkung von Windkraftanlagen jedoch stark vom jeweiligen Anlagentyp ab. Insbesondere im Kronenbereich der an die Windenergieanlage angrenzenden Waldflächen bzw. dem Luftraum darüber, gehen Lebensräume verloren. Zudem kann eine Anlagenhöhe von bis zu 200 m zu deutlich veränderten Effekten bei der Landschaftswahrnehmung führen.

- Rotordrehung (Disco-Effekt, Schall / Infraschall, Eiswurf)

Die vor allem in den Anfängen der Winderngienutzung entstehenden periodischen Lichtreflexionen durch die Rotorblätterdrehung (s.g. Disco-Effekt) stellen unter Berücksichtigung heutiger technischer Möglichkeiten in der Regel kein Problem mehr dar.

Die Infraschallemission einer Windenergieanlage wird wesentlich durch die Geräusche der drehenden Rotorblätter verursacht. Infraschall (tieffrequenter Schall) ist in der Regel für das menschliche Ohr nicht hörbar, kann jedoch bei hohem Schallpegel (Lautstärke) hörbar werden. Die Stärke und räumliche Ausdehnung der Emission hängt von der baulichen Eigenschaft der Windenergieanlagen und der Windgeschwindigkeit ab. Die menschliche Wahrnehmungsgrenze für die Infraschallemissionen einer Windenergieanlage wird bereits nach etwa 300 bis 500 m unterschritten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe: aufgerufen unter <http://www.bgr.bund.de>, Stand 13.08.2014

Anzumerken ist jedoch, dass nach Auffassung des Umweltbundesamtes<sup>2</sup> die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen mit Unsicherheiten behaftet ist, da mit wachsender Höhe der Windenergieanlage die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil durchschneiden. Es ist daher nicht abschließend geklärt, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Dennoch kann durch die Erweiterung der Mindestabstände zur Wohnbebauung davon ausgegangen werden, dass die Schwelle der Hörbarkeit in Bezug auf Lärmimmissionen nicht erreicht wird. Ein Nachweis der Einhaltung der in der TA-Lärm verankerten Richtwerte zu Abständen ist auf Ebene der Genehmigungsplanung für die Maststandorte der Einzelanlagen zu erbringen.

Grundsätzlich ist die Gefahr von Eiswurf von Windenergieanlagen gegeben. Die Gefährdung des Menschen kann jedoch durch eine entsprechende Standortwahl bzw. durch technische Vorkehrungen vermieden werden.

- Visuelle Störung (Schattenwurf/Lichtimmissionen)

Um bei Dunkelheit auf Windenergieanlagenstandorte hinzuweisen, werden im oberen Bereich der Mastanlage Lichtblitze ausgeworfen. Die besonders in der Nacht störenden Lichtblitze können in ihrem Strahlungswinkel so angeordnet werden, dass mögliche Belästigungen verringert werden.

Insbesondere bei Sonnenschein tritt beim Anstrahlen der Anlage Schattenwurf auf. Von diesem kann verstärkt durch den sich periodisch bewegendenden Rotor eine besondere Störwirkung ausgehen („bewegte Schatten“). Diese fallen rechtlich gesehen unter „ähnliche Umweltauswirkungen“ des § 3 Abs. 2 BImSchG, weshalb eine zu starke Verschattung von Wohnnutzungen durch andere Nutzungen zu vermeiden ist. In den Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweisen<sup>3</sup> wird als erträgliches Maß höchstens 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr bzw. maximal 30 Minuten pro Tag Schattenwurf festgesetzt. Die Belästigungsgrenze von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m beträgt in Richtung Ost und West ca. 1.300 m bis 1.400 m sowie in Nordrichtung ca. 300 m bis 700 m<sup>4</sup>. Durch die Erweiterung der Mindestabstände kann eine erhebliche Beeinträchtigung größtenteils eingegrenzt werden. Die genaue Sachlage ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanungsverfahren zu prüfen.

<sup>2</sup> UBA, 2014: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall

<sup>3</sup> LAI: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, 13.03.2002

<sup>4</sup> Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Fundstelle: Landesportal Mecklenburg Vorpommern, [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/wea\\_schattenwurf\\_hinweise.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/wea_schattenwurf_hinweise.pdf), aufgerufen am 1.7.2014.

Tabelle 1 Übersicht potentieller Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Einzelbetrachtung der Schutzgüter)

| Schutzgut                        | Mögliche Auswirkungen bei Realisierung von WEA                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Boden</b>                     | Verlust / Veränderung der Bodenfunktion durch Versiegelung, Bodenverdichtung, -umlagerung, -abtrag, ggf. Schadstoffeinträge durch Baustellenfahrzeuge/ -maschinen an Eingriffsort                                                                                                                                                                  |
| <b>Wasser</b>                    | Eingeschränkte Versickerung durch Versiegelung / Bodenverdichtung (Veränderung der Grundwasserneubildungsrate), Gefahr von Schadstoffeinträgen, ggf. Eingriff ins Grundwasser (Netzanbindung)                                                                                                                                                      |
| <b>Pflanzen und Tiere</b>        | Zerstörung von Lebensraum, Zerschneidung von Funktionszusammenhängen, Störung von Tieren (Vergrämung durch Bewegung etc.), Barriereeffekt / Überflughindernis, Kollisionsgefahr durch Mastanlage und Rotor für Vögel und Fledermäuse                                                                                                               |
| <b>Klima/Luft</b>                | ggf. kleinräumiger Verlust von klimarelevanten Bereichen, ggf. punktuelle Entstehung von Schadstoff- und Staubimmissionen während Bauphase                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Mensch</b>                    | Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen während Bauphase, ggf. Störung der Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigung durch Mastanlage), ggf. akustische Beeinträchtigung und Beeinträchtigung durch Schattenwurf<br><br>Anmerkung: Voraussichtlich jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche durch erweiterte Mindestabstände |
| <b>Landschaftsbild/ Erholung</b> | Veränderung der Maßstäblichkeit, technische Überformung, ggf. Entwertung unberührter charismatischer Landschaftsteile, Zerschneidung / Störung landschaftlicher Zusammenhänge / Eigenartverlust, Zerstörung exponierter Standorte, Störung der Nachtlandschaft („Blitzsignale“)                                                                    |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b>     | ggf. visuelle Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Überformung                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

### 5.3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten, auch wenn nahezu alle Schutzgüter in unterschiedlicher Intensivität in Wechselbeziehung zu dem Menschen stehen, da sie Bestandteile seiner natürlichen und gesunden Umwelt sind.

Eine besondere Wechselwirkung besteht zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Landschaftsbild / Erholung, da sich die Auswirkungen von Windenergieanlagen hier insbesondere durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion durch die Einbringung von technischer Infrastruktur widerspiegeln kann. Die ursprüngliche Landschaft wird wahrnehmbar verändert, der ursprüngliche Charakter geht in Teilen verloren.

Das Schutzgut Boden steht in Wechselbeziehung mit den Schutzgütern Wasser, Pflanzen und Tiere sowie mit dem Schutzgut Landschaftsbild. Durch den mit dem Bau einer Windenergieanlage verbundenen Eingriff wird Boden neu versiegelt bzw. verdichtet und Baustoffe werden in den Boden eingetragen. Dies hat zur Folge, dass Wasser punktuell gesehen nicht mehr in gewohntem Maße versickern kann und die Grundwasserneubildungs- und -filterungsfunktion des Bodens an diesen Stellen nahezu ausbleibt. Ebenso ist der Boden als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere nahezu ungeeignet.

Eine Wechselwirkung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. biologische Vielfalt besteht zusätzlich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaftsbild. Durch die Erschließung und ggf. Rodung geht in kleinflächigeren Bereichen Lebens- und Nahrungsraum verloren und das Landschaftsbild wird verändert.

Weitere nennenswerte Wechselbeziehungen zwischen den anderen Schutzgütern bestehen nicht.

#### **5.4 Prognose über die Umweltentwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Es besteht kein besonderes Habitatentwicklungspotential, dass durch die Planung verhindert würde. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

#### **5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch die verschiedenen Planungsschritte und im Rahmen von Abstimmungen, Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen. Die im Zuge der Umweltprüfung festgestellten Vermeidungs- oder Minimierungsmöglichkeiten für die nachfolgende Genehmigungsplanung sind:

##### **Mensch**

- Möglichkeiten zur Minderung nachteiliger Wirkungen bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens entlang bestehender Wege durch Pflanzung

##### **Pflanzen und Tiere**

- Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden
- Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden
- Herrichten des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung 01. September bis 28. Februar)
- bei Rodungsarbeiten sind die Vorgaben gem. §§ 39 und 44 BNatSchG (Rodungen zwischen dem 30.09. – 01.03.) zu beachten.

- Formulierung von Abschaltzeiten im Bereich regelmäßig genutzter Strukturen durch Fledermäuse, alternativ Höhenaktivitätsmessung

#### **Boden**

- Minderung der Eingriffsfläche auf geringst mögliches Maß durch Standortwahl
- schützenswerte Böden nicht überplanen

#### **Klima / Luft**

1. keine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion

Nachfolgend werden neben den möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt, die auf der Ebene der Genehmigungsplanung umgesetzt werden.

### **5.6 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist für den unvermeidbaren dauerhaften Eingriff in den Boden, der durch die Errichtung einer Windkraftanlage entsteht, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ein Ausgleich(-maßnahmen) oder Ersatz(-maßnahmen) zu schaffen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleicher Weise wieder hergestellt bzw. das Landschaftsbild ebenso wieder hergestellt sind.

Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Realkompensation nicht oder nur eingeschränkt möglich. Werden Windkraftanlagen zugelassen, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Der Verursacher hat somit gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz zu leisten, in der Regel als Ersatzgeldzahlung.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Zusammenhang mit der Ausweisung einer SO-Fläche für Windenergieanlagen auf dieser Ebene geprüft, ob und in welcher Weise sie Kompensationsmaßnahmen bereitstellen kann.

Dabei sind folgende Flächen bzw. Maßnahmen zu nennen:

#### **1. Entsiegelung einer ungenutzten Stallanlage**

Im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Hoort befinden sich nicht mehr genutzte Stallanlagen, die sich im Flächeneigentum der Gemeinde befinden und auf Wunsch der Gemeinde zurückgebaut werden.

Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung sind somit die vollständige Entkernung der Gebäudestrukturen sowie der anschließende Rückbau der Gebäudehülle inklusive aller vorhandenen Fundamente vorgesehen. Somit sind die anlagebedingten Funktionsstörungen des Bodens durch die Stallanlagen wiederhergestellt und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt aus.

Nach erfolgreichem Rückbau der Gebäudestrukturen wird die Fläche anschließend mit Mutterboden aufgefüllt und planiert, um einen Ausgleich zum umliegenden Geländere Relief zu schaffen.

Im Weiteren sind verschiedene Möglichkeiten zur Flächengestaltung gegeben, die weitere positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit sich bringen. Hierzu zählen

2. Ansaat von Landschaftsrasen mit RSM 7.1.1 oder 7.1.2
3. Pflanzung von Solitärgehölzen
4. Anlage von flächigen Obstbeständen mit Hochstammgehölzen
5. Anlage von flächigen und mehrreihigen Heckenpflanzungen

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und des verwendeten Maßstabs in der Flächennutzungsplanung ist eine kartografische Darstellung nicht möglich.

Durch Umsetzung der Maßnahmen können Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden.



Abbildung 8 Mit der Gemeinde bereits abgestimmte und somit mögliche Entsiegelungsmaßnahmen von nicht mehr genutzten Stallgebäuden

## **2. Aus- und Umgestaltung von in Verlandung befindlichen Dorfteichen**

Innerhalb der Ortslage von Hoort befinden sich zwei in Verlandung befindliche Teiche, da Pflegemaßnahmen bisher nicht regelmäßig stattgefunden haben. Im Zuge der Kompensationsplanung ist durch die Gemeinde eine Renaturierung dieser Gewässerstrukturen vorgesehen.

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sohlberäumung zur Schaffung gewässerökologisch günstiger Bedingungen
- Schaffung von verschiedenen Wasserzonen zur Begünstigung aquatisch gebundener Arten
- Ufergestaltung
- Initialpflanzung mit Taglilie, Schwertlilie, Pfennigkraut, Kalla-Arten u.a.
- Schaffung einer Aufenthaltsqualität durch Ausstattungselemente (Bänke etc.)

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und des verwendeten Maßstabs in der Flächennutzungsplanung ist eine kartografische Darstellung nicht möglich.

Durch Umsetzung der Maßnahmen können Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser, Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden.



Abbildung 9 Aufnahme der in Verlandung befindlichen Teichstrukturen

### **3. Pflanzmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes oder zur Verbesserung des Bodengefüges**

Innerhalb des Gemeindegebietes bestehen einige Flächen die sich grundsätzlich für eine Bepflanzung eignen. Hierbei handelt es sich entweder um neu anzulegende Pflanzungen oder bereits bestehende Pflanzungen die entsprechend sinnvoll ergänzt werden sollen.

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der Pflanzmöglichkeiten folgende Varianten:

- Solitärpflanzungen
- Hochstamm-Gehölzpflanzungen in Pflanzverband
- flächige Strauchpflanzungen



**Abbildung 10** Mit der Gemeinde bereits abgestimmte und somit mögliche Pflanzmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und des verwendeten Maßstabs in der Flächennutzungsplanung ist eine kartografische Darstellung nicht möglich.

Durch Umsetzung der Pflanzmaßnahmen können grundsätzlich Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Pflanzen ausgeglichen werden.

#### **4. Ökokontomaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern**

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. In der praktischen Umsetzung dieser Regelung hat sich gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, zeitnah, das heißt zum Zeitpunkt des Eingriffes, geeignete Flächen und Maßnahmen für die Kompensation zu finden.

Durch die Ökokontierung soll diesem Problem begegnet werden. Ökokontierung bedeutet, dass Kompensationsmaßnahmen zeitlich vorgelagert und ohne konkreten Eingriff durchgeführt, anerkannt und in ein Ökokonto eingebucht werden.

Bei zukünftigen Eingriffen können Eingriffsverursacher dann geeignete Maßnahmen von diesem Konto abbuchen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen ist, dass die Maßnahmen mit einer Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes verbunden sind. Sie müssen zudem eine bestimmte Qualität aufweisen und dauerhaft gesichert werden können.

Als Ökokontomaßnahmen kommen nur Maßnahmen in Frage, die freiwillig (ohne rechtliche Verpflichtung) und ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln durchgeführt werden.

Beispielhaft werden mögliche Ökokontomaßnahmen aufgezählt, die entsprechend der zu erwartenden Beeinträchtigungen umgesetzt werden können:

- Wiedervernässung Neuendorfer Moor
- Renaturierung der Schilde nördlich des Woezer Sees

- Umwandlung Acker in Grünland
- Entsiegelungsmaßnahme und Herstellung von Fledermausquartieren auf der BIMA-Fläche Bantin
- Anlage von Streuobstwiesen mit dauerhafter naturschutzgerechter Pflege

Eine konkrete Maßnahmenplanung ist in der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. Diese wird auf das sich anschließende Genehmigungsverfahren nach BImSchG oder das Bebauungsplanverfahren verlagert.

**An dieser Stelle kann zusammenfassend dargestellt werden, dass die zu erwartenden Eingriffe durch Umsetzung der vorliegenden Planung als kompensierbar anzusehen sind. Erheblich beeinträchtigende Wirkungen die nicht kompensiert im Naturraum verbleiben, können aus der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht abgeleitet werden.**

### 5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Steuerung von Windenergieanlagen durch einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ ist ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Aufgrund des Ausschlusses anderer Flächen unter Berücksichtigung städtebaulicher, umweltbedeutsamer sowie planungsrelevanter Vorgaben/Restriktionen gemäß aktueller Rechtsprechung, wurden die Planungsmöglichkeiten bereits berücksichtigt. Die daraus resultierenden Planungsräume sind somit Ergebnis der Abwägung harter und weicher Kriterien sowie artenschutzrechtlicher Belange. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht, die raumverträglichsten Standorte mit dem geringsten ökologischen Konfliktpotenzial wurden ausgewählt.

### 5.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Bestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können. Die Gemeinde als Verfahrensträger hat dabei die Überwachungsfunktion inne. Ziel ist es insbesondere unvorhersehbare und nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen.

Eine konkrete Maßnahmenplanung zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Waldzustand, Fledermäuse etc.) von Windenergieanlagen sowie des Erreichens des Kompensationsziels kann allerdings erst auf Ebene der Genehmigungs- bzw. Bebauungsplanung festgesetzt werden.

Folgende allgemeine Empfehlungen können dennoch auf FNP-Ebene getroffen werden:

1. Ökologische Baubegleitung bei der Baufeldräumung, dem Bau der Erschließung und während des Betriebs der Anlage (Bau- und betriebsbegleitendes Monitoring)
2. Dokumentation der gestellten Bauanträge und überplanten Sonderbaufläche
3. ggf. Bauzeitenregelung Brutvögel bzw. Gondelmonitoring/Abschaltzeiten Fledermäuse

## 5.9 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote hinsichtlich der in den Gebieten vorkommenden Fledermauspopulationen vorbereitet werden, sind im Rahmen der Aufstellung der Anlagen weitere Begleituntersuchungen abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### 5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat sich mit dem Energiekonzept „Energierland 2020“ das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Stromerzeugung aus Windkraft um das ca. 6-fache, von 1.774 GWh auf 10.137 GWh, zu steigern.

Erfolgt keine Steuerung durch den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Wind“, so werden die Anlagen alleine nach den Maßgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt. D.h. ohne Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans sind Windenergieanlagen über § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich auf allen möglichen Flächen zu genehmigen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Gemäß § 35 (3) BauGB stehen einem solchen Vorhaben dann öffentliche Belange entgegen, wenn in einem Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen an anderer Stelle vorhanden sind. Mit diesem sogenannten „Planvorbehalt“ wird erreicht, dass außerhalb dieser Konzentrationszonen Windenergieanlagen unzulässig sind. Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan haben also zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird und somit möglichst umweltverträgliche Standorte gewählt werden können.

Windenergieanlagen sind vielerorts inzwischen Bestandteil der Kulturlandschaft, aus diesem Grund geht es weniger um die Frage ob sie gebaut werden, sondern vielmehr darum wo eine möglichst konfliktfreie baukulturelle Integration erfolgen kann. Ziel der Planung ist es daher, einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gemeindegebiet der Gemeinde Hoort zu fördern und andererseits die Standorte für Windkraftanlagen zu steuern. Dabei sollen u.a. die im Hinblick auf den Naturschutz, das Landschaftsbild und den Artenschutz die verträglichsten Standorte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gewählt werden.

Um diesem Ziel näher zu kommen sind in einem ersten Schritt die Flächen ermittelt worden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Dazu gehören u.a. Bereiche, welche aufgrund ihres Schutzzweckes als besonders schützenswert eingestuft werden und für Windenergieanlagen somit nicht in Betracht kommen, wie beispielsweise Naturschutzgebiete und Vogelschutzgebiete.

Darüber hinaus wurden um das Konfliktpotenzial weiter zu vermindern Tabubereiche bestimmt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich sind, in denen nach den städtebaulichen bzw. artenschutzrechtlichen Vorstellungen, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen).

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurde die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“, auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes, hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewertet und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt, Mensch, Landschaftsbild und Erholung, Klima / Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter dargestellt. Eine Übersicht über die Ergebnisse wird in Tabelle 1 Kap. 5.3.8 gegeben. Dabei wird deutlich, dass die jeweiligen Schutzgüter unterschiedlich empfindlich gegenüber einem möglichen Windkraftanlagenbau innerhalb der Sonderbaufläche sind. Während davon auszugehen ist, dass in Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft, Mensch (ohne Erholung) und Kultur- und Sachgüter nur eine geringfügige Empfindlichkeit

gegenüber einem potenziellen Vorhaben besteht und keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, stellt sich der Sachverhalt bei den anderen Schutzgütern in unterschiedlicher Weise dar.

Durch das Vorhaben sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten: Beim Schutzgut Boden wird es zu Versiegelungen, Verdichtung bzw. Zerstörung kommen. Durch die Baumaßnahmen sowie den Betrieb der Windenergieanlagen besteht ein erhöhtes Risiko des Schadstoffeintrags, insbesondere in Wasserschutzbereichen. Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann davon ausgegangen werden, dass Biotopstrukturen u.a. durch Rodung und Versiegelung zerstört werden und eine Gefährdung (z.B. Meideverhalten, Kollision) insbesondere für Fledermäuse und Vögel von den Anlagen ausgeht. Zudem wird sich das Landschaftsbild wahrnehmbar, aber in unterschiedlicher Intensität verändern. Eine Präzisierung des tatsächlichen Maßes der Umweltauswirkungen und der sich daraus ergebenden notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt allerdings erst auf Ebene der sich anschließenden Feinplanung. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen grundsätzlich bezogen auf das Schutzgut Mensch. Eine gesteigerte Bedeutung kommt allerdings der Beziehung Mensch und Landschaftsbild / Erholung zu.

Nach Anwendung aller im Planungsverlauf angeführten Kriterien zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ bestehen keine weiteren Alternativflächen.

Hoort, den 12.02.2018  
*Iris Feldmann*  
 Iris Feldmann  
 Bürgermeisterin Gemeinde Hoort



**Bearbeitung durch:** Dipl.-Ing. Karin Kostka  
 M.Eng. Ralf Ganswindt

*K. Kostka*  
 K.K-RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung  
 Dipl. Ing. Karin Kostka

K.K – RegioPlan, Büro für Stadt- und Regionalplanung  
 Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

## **6 Ergänzungsbeschluss vom 16.06.2016 zur Begründung zum Feststellungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der Gemeinde Hóort**

Der Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Hóort wurde am 28.05.2015 durch die Gemeindevertretung gefasst.

Zu diesem Zeitpunkt waren hinsichtlich der Ausweisung von Windeignungsgebieten die Kriterien gem. der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern“ vom 22.05.2012 anzuwenden sowie die Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15 vom 24.02.2015 „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM“ maßgebend.

Am 20. Januar 2016 fasste der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz zu eröffnen. Gleichzeitig beschloss er die überarbeiteten Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der Begründung, die Anpassung einiger Kriterien sowie die auf Grundlage der Kriterien ermittelten neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräume.

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landwirtschaft (MEIL) wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) zum sTFNP „Wind“ sowie im Zuge telefonischer Absprachen angeregt, die geänderten Kriterien vom 20.01.2016 in Anwendung zu bringen, jedoch liegt hierzu keine schriftliche Stellungnahme seitens des MEIL vor.

Die öffentliche Auslegung der geänderten und am 20.01.2016 beschlossenen Kriterien erfolgte in der Zeit 29.02.2016 bis 30.05.2016. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Entwurfs zum sTFNP „Wind“ war somit nicht mehr möglich, da der Beschluss zur Offenlage zum sTFNP „Wind“ durch die Gemeindevertretung am 18.02.2016 erfolgt ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der Gemeinde Hóort bereits in der Beteiligungsphase gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB war, konnte die erneute Kriterienprüfung nicht mehr in die Entwurfsunterlagen einfließen und wird somit als Ergänzungsbeschluss vorgelegt.

In Folge dieser Anregung des MEIL im Planungsprozess wurde eine erneute Kriterienprüfung auf Grundlage der am 20.01.2016 beschlossenen Kriterien für die Gebietskulisse des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der Gemeinde Hóort durchgeführt.

Die Ergebnisse der erneuten Kriterienprüfung werden nachfolgend dargelegt.

Tabelle 2 erneute Kriterienprüfung auf Grundlage der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar) zum RREP  
WM 2016

|                                                                                                                                                                                    | erfüllt | Einzelfall-<br>prüfung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------|
| <b>Ausschlusskriterien</b>                                                                                                                                                         |         |                        |
| Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer | x       |                        |
| Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m                                                                                | x       |                        |
| Festgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG                                                                                                                                 | x       |                        |
| Naturnahe Moore                                                                                                                                                                    | x       |                        |
| Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha                                                                                                                       | x       |                        |
| Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, inkl. 1.000 m Abstandspuffer                                                                                                     | x       |                        |
| Vorranggebiete Rohstoffsicherung                                                                                                                                                   | x       |                        |
| Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz                                                                                                                                        | x       |                        |
| Vorranggebiete Trinkwasser                                                                                                                                                         | x       |                        |
| Vorranggebiete Gewerbe und Industrie                                                                                                                                               | x       |                        |
| Tourismusschwerpunkträume                                                                                                                                                          | x       |                        |
| unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)                                                                                                   | x       |                        |
| Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer                                                                                               | x       |                        |
| Waldflächen ab 10 ha                                                                                                                                                               | x       |                        |
| Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. Ordnung                                                                                                                               | x       |                        |
| Biosphärenreservate                                                                                                                                                                | x       |                        |
| Naturparks                                                                                                                                                                         | x       |                        |
| europ. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30. November, einschließlich 500 m Abstandspuffer                                            | x       |                        |
| Horste/Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. Nr. 14 BNatSchG                                                                                                                     | x       |                        |
| Schreiadler - Waldschutzareal einschl. 3.000 m Abstandspuffer                                                                                                                      | x       |                        |
| Schwarzstorch - Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspuffer                                                                                                                           |         | x                      |
| Seeadler - Horst einschl. 2.000 m Abstandspuffer                                                                                                                                   |         | x                      |
| Fischadler - Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer                                                                                                                                 | x       |                        |
| Wanderfalke - Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer                                                                                                                                |         | x                      |
| Weißstorch - Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer                                                                                                                                  |         | x                      |
| Kernflächen "Schaalsee-Landschaft"                                                                                                                                                 | x       |                        |
| Flugplätze                                                                                                                                                                         |         | x                      |
| Schutz- und Wirkungsbereich militärischer Anlagen                                                                                                                                  |         | x                      |
| Mindestgröße 35 ha                                                                                                                                                                 | x       |                        |
| <b>Restriktionskriterien</b>                                                                                                                                                       |         |                        |
| 500 m Abstandspuffer Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege                                                                                                              | x       |                        |
| 500 m Abstandspuffer Kernflächen "Schaalsee-Landschaft"                                                                                                                            | x       |                        |
| 500 m Abstandspuffer Naturschutzgebiete                                                                                                                                            | x       |                        |
| 500 m Abstandspuffer naturnahe Moore                                                                                                                                               |         | x                      |

|                                                                                                           |   |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| 500 m Abstandspuffer Biosphärenreservate                                                                  | x |   |
| 500 m Abstandspuffer Naturparks                                                                           | x |   |
| Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege                                                       | x |   |
| Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung                                                                       | x |   |
| Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz                                                            | x |   |
| Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie                                                                   | x |   |
| Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung                                                            | x |   |
| Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor                                                                   | x |   |
| 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha                                            | x |   |
| Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer                                                 |   | x |
| Landschaftsschutzgebiete                                                                                  | x |   |
| Vogelzugzone A                                                                                            | x |   |
| Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m Abstandspuffer | x |   |
| Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich                                       | x |   |
| gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale, denkmalpflegerische Aspekte                                 |   | x |
| Mindestabstand 2.500 m                                                                                    | x |   |
| Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen                                                       | x |   |

Für die in der vorstehenden Tabelle „grün“ gekennzeichneten Felder wird eine Einzelfallprüfung empfohlen, welche nachfolgend auf Ebene der Flächennutzungsplanung dargestellt wird.

- **Horste und Nistplätze von Großvögeln**

Für die nachfolgende Auswertung bezüglich bestehender Bestandsdaten zur Avifauna werden die Rasterdaten der einzelnen Arten, die beim LUNG M-V vorliegen, herangezogen.

Darüber hinaus wurden avifaunistische Bestandserhebungen für die Brut- (2014) sowie Zug- und Rastvögel (2014/2015) vom Büro K.K-RegioPlan im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls mit einfließen.

- **Schwarzstorch**

Ein langjährig besetztes Schwarzstorchbrutrevier befindet sich nach Angaben des LUNG MV etwa 7 km südöstlich der geplanten Sonderbaufläche bei Lüblow. Der einzuhaltende Mindestabstand von 3.000 m zu diesem Brutplatz wird eingehalten. Das Untersuchungsgebiet liegt am Rand des zu berücksichtigenden Prüfbereiches (10 km) für diese Art. Im Untersuchungsgebiet wurden an keinem der Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna, sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015, Nahrung suchende oder durch-, ein- bzw. überfliegende Schwarzstörche beobachtet. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten ist festzustellen, dass sich hier keine geeigneten Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs befinden. Eine mögliche Gefährdung dieser Art durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

- **Seeadler**

Seeadler besiedeln Waldgebiete unterschiedlicher Größe mit Altholzbeständen von Kiefern oder Buchen, welche stark genug sind, die großen Seeadlerhorste zu tragen. Zur Nahrungssuche werden im

Binnenland Flussniederungen und Seen aufgesucht. Während der Brut- und Gastvogelkartierung 2014 durch das Büro K.K-RegioPlan wurden im Untersuchungsgebiet an keinem der Begehungstermine Seeadler beobachtet. Es wurden keine Ein-, Durch- oder Überflüge von Seeadlern im Bereich der geplanten Sonderbaufläche festgestellt. Aus diesen Beobachtungen ist zu schließen, dass sich im unmittelbaren Bereich der geplanten Sonderbaufläche keine direkten Flugkorridore des Seeadlers zwischen einem Brutrevier und potentiellen Nahrungsgebieten befinden.

Das nächstgelegene Brutrevier des Seeadlers befindet sich nach Angaben des LUNG M-V in einem Waldgebiet auf einem ehemaligen Militärübungsplatz südlich von Bandenitz, östlich der Bundesstraße B 321 von Hagenow nach Schwerin und westlich der Eisenbahnhauptstrecke von Schwerin nach Hagenow-Land.

Hierbei handelt es sich nach Mitteilung des für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Landeskoordinators für Seeadlerschutz Peter Hauff (Schwerin) um einen langjährig bekannten Brutplatz, der auch im Jahr 2014 besetzt war. Der Horst befindet sich auf einer Altkiefer (P. Hauff mdl. Mitt.). Der Seeadlerbrutplatz liegt ca. 3,7 km westnordwestlich von der Außengrenze der Sonderbaufläche entfernt. Damit wird der für Mecklenburg-Vorpommern geltende Mindestabstand von 2.000 m zwischen Brutplatz und WEG-Außengrenze (LUNG M-V 2014)<sup>5</sup> eingehalten. Auch der von der LAG-VSW (2014)<sup>6</sup> empfohlene Mindestabstand von 3.000 m wird nicht unterschritten.

Das Hauptnahrungsgebiet des westlich des Untersuchungsgebietes ansässigen Seeadlerpaares ist der Dümmer See, der sich ca. 10,5 km nordwestlich dieses Brutreviers und ca. 13,5 km nordwestlich der Außengrenze der Sonderbaufläche befindet. Die Sonderbaufläche liegt damit deutlich außerhalb des Hauptflugkorridors zwischen dem Brutplatz und dem Nahrungsgebiet. Er wird daher durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- **Wanderfalke**

Die beim LUNG M-V vorliegenden Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten enthalten auch Angaben zu einem südwestlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Brutrevier des Wanderfalken. Nach mündlicher Information des für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Landeskoordinators für Wanderfalkenschutz Wolfgang Köhler (Güstrow) befindet sich dieser Brutplatz mehr als 3 km von der Sonderbaufläche entfernt, in der Nähe von Moraas. Dieses Brutrevier war auch während der Brutsaison 2014 besetzt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden an keinem der Begehungstermine der Brut- und Gastvogelkartierung 2014 sowie während der Vergleichskartierung 2015 Wanderfalken beobachtet. Eine Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

- **Weißstorch**

---

<sup>5</sup> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2014) „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel, Entwurf“

<sup>6</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014) „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“

Weißstörche brüteten 2014 nicht im unmittelbaren Untersuchungsgebiet. In den umliegenden Ortschaften Hoort und Kraak befinden sich nach Aussage des Vorsitzenden der Fachgruppe für Ornithologie und Vogelschutz "Gustav Clodius" und Koordinators für den Weißstorchschutz in Mecklenburg-Vorpommern Helmut Eggers (Lübtheen) langjährig besetzte Storchhorste. Der Weißstorch-Horst in Neu Zachun ist in den zurückliegenden Jahren nur unregelmäßig besetzt gewesen. In den Jahren 2014 und 2015 wurde dieser Horst nicht besetzt. Alle drei Weißstorchhorste liegen außerhalb des in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Mindestabstands von 1.000 m zur Außengrenze der Sonderbaufläche (LUNG M-V 2014). Damit wird auch der von der LAG-VSW (2014) empfohlene 1.000-m-Mindestabstand eingehalten. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden auf den Acker- und Grünlandflächen im 2.000-m-Prüfbereich um diese Horststandorte während der Kartierungsarbeiten 2014 und 2015 an keinem der Begehungstermine Nahrung suchende, durch- oder überfliegende Weißstörche beobachtet. Aus diesen Feststellungen ist abzuleiten, dass sich innerhalb des Vorhabengebietes keine prioritären Nahrungsflächen und demzufolge auch keine Flugkorridore zwischen solchen Flächen und den Horsten in den umliegenden Orten befinden, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können. Nur im ortsnahen Grünlandbereich nördlich der Ortschaft Kraak, östlich der Landesstraße L 92, außerhalb des Untersuchungsgebietes sowie außerhalb der geplanten Sonderbaufläche wurden während der Brutzeit 2014 und 2015 auf ortsnahen Grünlandflächen Nahrung suchende Weißstörche angetroffen, bei denen es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um das Brutpaar aus Kraak gehandelt hat.

Aussagekräftige Angaben zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Weißstorch sind aus der Literatur nicht verfügbar. Generelles Meideverhalten von Weißstörchen gegenüber Windenergieanlagen ist nicht bekannt, es scheint eher vom jeweiligen Individuum abhängig zu sein. Aufgrund der räumlichen Lage der Horststandorte (min. 1.000 Meter Abstand) sowie unter Berücksichtigung des Vorhandenseins deutlich besser geeigneter Nahrungsflächen im näheren Umfeld dieser Horststandorte, kann nahezu sicher ausgeschlossen werden, dass die geplante Sonderbaufläche Konflikte auf die dokumentierten Brutpaare hervorruft.

- **Flugplätze sowie Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen**

Zu den genannten Kriterien lagen im Rahmen der Prüfung keine belastbaren Daten vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen des Planungsprozesses des Regionalen Planungsverbandes entsprechende Flächenkulissen angefragt und in die Planung übertragen wurden, wodurch eine Berücksichtigung grundsätzlich gegeben sein sollte.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer konkreten Standortplanung (BlmSch-Genehmigungsverfahren) die Beteiligung Träger öffentlicher Belange erfolgen (StALU Schwerin) und in diesem Zuge werden auch die entsprechend einzuhaltenden Schutzabstände (wenn vorhanden) von der zuständigen Stelle mitgeteilt und berücksichtigt.

- **500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren**

In den mit Beschluss vom 20.01.2016 geänderten Kriterien wurde die Flächenkulisse der naturnahen Moore gem. Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Karte V (2008) als hartes Ausschlusskriterium in den Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufgenommen. Darüber hinaus wurde nunmehr als Restriktionsbereich ein Schutzabstand von 500 m zur Flächenkulisse der naturnahen Moore durch den Regionalen Planungsverband festgelegt.

Der Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Hoort berücksichtigt die Flächenabgrenzung der naturnahen Moore im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche und stellt diese nicht als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dar. Somit wird hinsichtlich der zu berücksichtigenden Flächenkulisse der naturnahen Moore den geänderten Planungszielen des Regionalen Planungsverbandes Rechnung getragen. Aus der nachstehenden Abbildung sind die Abgrenzungen der Sonderbaufläche sowie die Flächenkulisse der naturnahen Moore zu entnehmen.

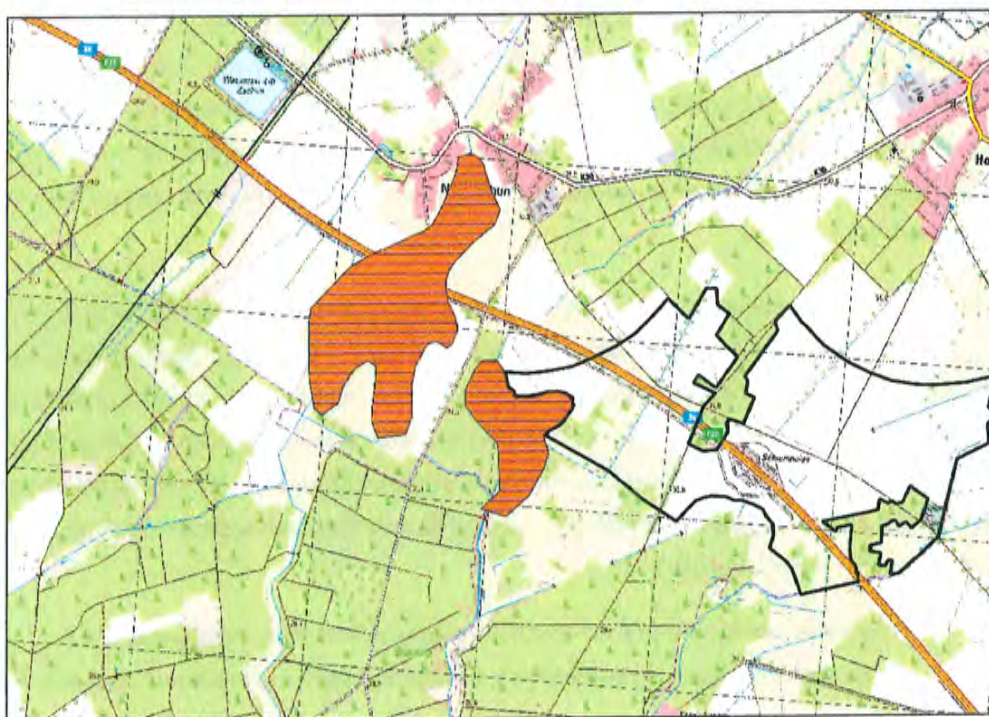


Abbildung 11 Darstellung der im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche vorhandenen Flächenkulisse "naturnahe Moore" (orange gestreift)

In Bezug auf den anzuwendenden Schutzabstand von 500 m wird dieser von der Flächenkulisse der Sonderbaufläche tangiert. Aus gemeindlicher sowie planerischer Sicht erfolgt hier eine Abwägung/Auseinandersetzung mit diesem Restriktionskriterium (Schutzabstand 500 m).

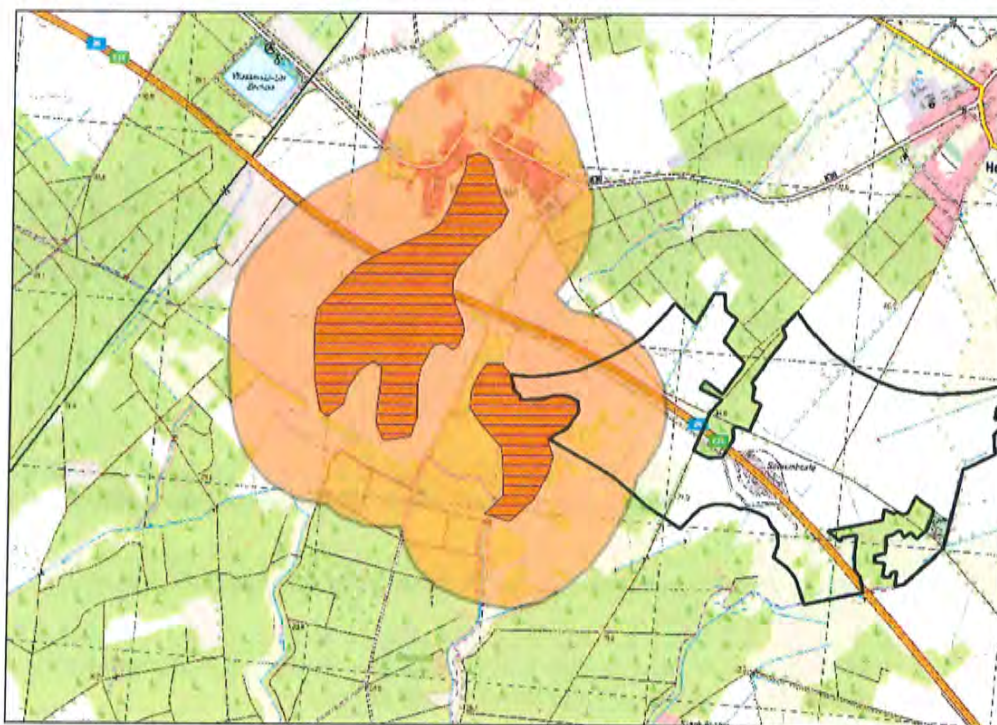


Abbildung 12 Darstellung des anzuwendenden Schutzabstandes von 500 m zu naturnahen Mooren

Der Schutzbereich umfasst Waldflächen und Grünländer, aber auch die Bundesautobahn A24 sowie intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen. Ausgehend von der Bundesautobahn A24 wirken bereits Zerschneidungseffekte von 500 m nördlich und südlich der Trassenführung der A24, die sich mit dem eigentlich anzuwendenden Schutzabstand von 500 m zu naturnahen Mooren überlagern. Somit besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung innerhalb des Schutzabstandes, welche aus planerischer und gemeindlicher Sicht durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ keine Zusatzbelastung erfährt.

Der von der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ tangierte Teil des Schutzbereiches von 500 m ist hauptsächlich durch Ackerflächen gekennzeichnet, die keinerlei Bedeutung für die Schutzziele bezüglich der naturnahen Moore aufweisen, da diese intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden

Darüber hinaus ist aus vorstehender Abbildung zu entnehmen, dass es sich im vorliegenden Fall um die nördlichste Ausdehnung der Flächenkulisse naturnahe Moore handelt, der Hauptbereich befindet sich südlich der geplanten Sonderbaufläche. Da eine Errichtung von WEA innerhalb der Sonderbaufläche auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vorgesehen ist, kann aufgrund der Art des Vorhabens sowie der damit einhergehenden zu erwartenden Auswirkungen eine Beeinträchtigung der Gebietskulisse der naturnahen Moore ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte, der örtlichen Gegebenheiten (A24) sowie der dauerhaften Bewirtschaftung, ist im Ergebnis der Abwägung kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, hinsichtlich der Einhaltung des 500 m Schutzabstandes zur Grenze der

nahegelegenen „naturnahen Moore“ erkennbar und kann aus gemeindlicher Sicht somit vernachlässigt werden.

## 7 Verfahrensvermerke

|     | Verfahrensschritte                                                                                                                                        | Datum / Beschlussnr.                     |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1.  | Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB                                                                                                            | 28.05.2015 / 38/14/15                    |
| 2.  | Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB<br>Bürgerfragestunde                                                                               | 14.12.2015 - 15.01.2016<br>am 10.12.2015 |
| 3.  | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB                                                               | 01.12.2015 – 05.01.2016                  |
| 4.  | Abwägung frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange                                                                  | 18.02.2016                               |
| 5.  | Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange                                 | 18.02.2016<br>63/9/16                    |
| 6.  | Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB                                                                                                      | 18.03. - 19.04.2016                      |
| 7.  | Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB „Kommunalanzeiger Hagenow“                                                                          | 12.02.2016                               |
| 8.  | Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB | 18.03. - 19.04.2016                      |
| 9.  | Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB     | 16.06.2016                               |
| 10. | Feststellung gemäß § 10 BauGB                                                                                                                             |                                          |
| 11. | Ergänzungsbeschluss zur Feststellung vom 16.06.2016                                                                                                       | 16.06.2016                               |
| 12. | Bekanntmachung der Feststellung gemäß § 10 BauGB                                                                                                          |                                          |
| 13. | Mitteilung der Abwägungsergebnisse                                                                                                                        |                                          |
| 14. | Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB                                                                                                                      |                                          |

## 8 Anhang

### 8.1 Planzeichnung

### 8.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



